

Amtsblatt der Europäischen Union

C 310



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
25. August 2016

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2014-2015

Sitzungen vom 9. bis 12. Februar 2015

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 102 vom 17.3.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 11. Februar 2015

2016/C 310/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Bericht des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika über Folterungen durch die CIA (2014/2997(RSP))	2
2016/C 310/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (2015/2530(RSP))	6
2016/C 310/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu der Verlängerung des Mandats des „Internet Governance Forum“ (2015/2526(RSP))	12
2016/C 310/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zur Kennzeichnung des Ursprungslands von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln (2014/2875(RSP))	15
2016/C 310/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zur Arbeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (2014/2154(INI))	19
Donnerstag, 12. Februar 2015		
2016/C 310/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu Burundi und dem Fall von Bob Rugurika (2015/2561(RSP))	25
2016/C 310/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu dem Fall Raif Badawi, Saudi-Arabien (2015/2550(RSP))	29

DE

2016/C 310/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu Massengräbern der Vermissten von Assia im Dorf Ornithi im besetzten Teil Zyperns (2015/2551(RSP))	32
2016/C 310/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS (2015/2559(RSP))	35

STELLUNGNAHMEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 12. Februar 2015

2016/C 310/10	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, dessen Befugnisse, zahlenmäßige Stärke und Mandatszeit (2015/2566(RSO))	42
---------------	---	----

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 11. Februar 2015

2016/C 310/11	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 über die Prüfung der Mandate (2014/2165(REG))	44
---------------	--	----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mittwoch, 11. Februar 2015

2016/C 310/12	P8_TA(2015)0015 Im Abkommen mit Island vorgesehene Schutzmaßnahmen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0308 — C8-0011/2014 — 2014/0160(COD)) P8_TC1-COD(2014)0160 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text)	85
---------------	---	----

2016/C 310/13	<p>P8_TA(2015)0016</p> <p>Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0317 — C8-0017/2014 — 2014/0163-COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2014)0163</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text)</p>	87
2016/C 310/14	<p>P8_TA(2015)0017</p> <p>Gleichzeitige Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0318 — C8-0016/2014 — 2014/0164(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2014)0164</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text)</p>	88
2016/C 310/15	<p>P8_TA(2015)0018</p> <p>Gemeinsame Einfuhrregelung ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung von Einfuhren (kodifizierter Text) (COM(2014)0321 — C8-0012/2014 — 2014/0166(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2014)0166</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierter Text)</p>	89
2016/C 310/16	<p>P8_TA(2015)0019</p> <p>Gemeinsame Ausfuhrregelung ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Export (Kodifizierter Text) (COM(2014)0322 — C8-0013/2014 — 2014/0167(COD))</p> <p>P8_TC1-COD(2014)0167</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (kodifizierter Text)</p>	90
2016/C 310/17	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständiserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Gabuns zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0904 — C8-0263/2014 — 2011/0441(NLE))</p>	91

2016/C 310/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Andorras zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0908 — C8-0264/2014 — 2011/0443(NLE))	92
2016/C 310/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0909 — C8-0265/2014 — 2011/0444(NLE))	93
2016/C 310/20	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0911 — C8-0266/2014 — 2011/0447(NLE))	94
2016/C 310/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0912 — C8-0262/2014 — 2011/0448(NLE))	95
2016/C 310/22	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Singapurs zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0915 — C8-0267/2014 — 2011/0450(NLE))	96
2016/C 310/23	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0916 — C8-0268/2014 — 2011/0451(NLE))	97
2016/C 310/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0917 — C8-0269/2014 — 2011/0452(NLE))	98
2016/C 310/25	P8_TA(2015)0029 Grenzüberschreitender Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (COM(2014)0476 — C8-0113/2014 — 2014/0218(COD)) P8_TC1-COD(2014)0218 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte	99
2016/C 310/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (12812/2014 — C8-0276/2014 — 2014/0238(NLE))	100

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2014-2015

Sitzungen vom 9. bis 12. Februar 2015

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 102 vom 17.3.2016 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 11. Februar 2015

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLISSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0031

Bericht des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika über Folterungen durch die CIA

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Bericht des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika über Folterungen durch die CIA (2014/2997(RSP))

(2016/C 310/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 3, 4, 6, 7 und 21,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 4, 18 und 19,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen (VN), insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und die zugehörigen Protokolle sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006,
- unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen al-Nashiri gegen Polen, Husayn (Abu Zubaydah) gegen Polen, El-Masri gegen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Nasr und Ghali gegen Italien und al-Nashiri gegen Rumänien,
- unter Hinweis auf das italienische Gerichtsurteil, in dessen Rahmen 22 CIA-Agenten, ein Pilot der Luftstreitkräfte und zwei italienische Agenten wegen ihrer Beteiligung an der Entführung von Abu Omar — eines Imams aus Mailand — im Jahr 2003 in Abwesenheit zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen — Halbzeitbilanz des nichtständigen Ausschusses⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2007 zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2012 zu der behaupteten Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA: Weiterbehandlung des Berichts des TDIP-Ausschusses des EP⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 833.

⁽²⁾ ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 309.

⁽³⁾ ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Oktober 2013 zu der behaupteten Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie des für die Überwachung der Nachrichtendienste zuständigen Ausschusses des Senats der Vereinigten Staaten von Amerika (Senate Select Committee on Intelligence — SSCI) über das Haft- und Verhörprogramm der CIA (Central Intelligence Agency) und deren mit verschiedenen Formen der Folter verbundene Behandlung von Gefangenen in den Jahren 2001 bis 2006,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zu Guantánamo, insbesondere auf die aktuellste vom 23. Mai 2013 mit dem Titel „Guantánamo: Gefangene im Hungerstreik“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit und zu dem Bericht der Kommission aus dem Jahre 2013 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Luxemburg, 5.–6. Juni 2014),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 3. Februar 2014 über die Korruptionsbekämpfung in der EU (COM(2014)0038),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. März 2014 zu dem Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, die Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und die entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Achtung der Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit wichtige Elemente einer erfolgreichen Politik zur Bekämpfung des Terrorismus darstellen;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament das Programm der CIA zur geheimen Inhaftierung und außerordentlichen Überstellung, das zahlreiche Verstöße gegen die Menschenrechte, darunter Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Entführung, geheime Inhaftierung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren sowie Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, zur Folge hatte, wiederholt verurteilt hat;
- C. in der Erwägung, dass die Maßnahmen zur Wahrung der nationalen Sicherheit und zur Terrorismusbekämpfung trotz ihrer besonderen Merkmale nicht vom Grundsatz der Rechenschaftspflicht ausgenommen sind und Verstöße gegen das Völkerrecht und gegen die Menschenrechte nicht ungestraft bleiben dürfen;
- D. in der Erwägung, dass es im Hinblick darauf, die Menschenrechte im Rahmen der Innen- und Außenpolitik der EU zu schützen und zu fördern und für rechtmäßige, wirksame sicherheitspolitische Maßnahmen, die auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhen, zu sorgen, von wesentlicher Bedeutung ist, dass für außerordentliche Auslieferungen, Entführungen, rechtswidrige geheime Inhaftierung und Folter Rechenschaft abgelegt wird;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament mehrfach gefordert hat, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU mit dem Programm der CIA zur geheimen Inhaftierung und außerordentlichen Auslieferung umfassend zu untersuchen;
- F. in der Erwägung, dass das letzte Parlament in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 10. Oktober 2013 das derzeit amtierende Parlament aufgefordert hat, das ihm vom nichtständigen Ausschuss zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen übertragene Mandat auch weiterhin wahrzunehmen und umzusetzen und in der Folge auch dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Empfehlungen nachverfolgt werden, sich neu ergebende Aspekte untersucht und die Ermittlungsbefugnisse umfassend genutzt und ausgebaut werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0418.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0231.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0173.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0230.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- G. in der Erwägung, dass aus dem Bericht des Senate Select Committee on Intelligence neue Fakten hervorgehen, die die Mutmaßung stützen, dass mehrere Mitgliedstaaten der EU und ihre Behörden und Beamten sowie Agenten ihrer Sicherheits- und Nachrichtendienste am Programm der CIA zur geheimen Inhaftierung und außerordentlichen Überstellung beteiligt waren, in einigen Fällen im Rahmen von Korruptionsfällen auf der Grundlage von Beträgen in wesentlicher Höhe, die ihnen von der CIA im Austausch für ihre Kooperation gezahlt wurden;
- H. in der Erwägung, dass der Bericht des Senate Select Committee on Intelligence die Behauptungen der CIA entkräftet, dass im Rahmen der Folter Informationen gewonnen werden konnten, von denen man durch herkömmliche, gewaltfreie Verhörmethoden keine Kenntnis erlangt hätte;
- I. in der Erwägung, dass beim Obersten Gerichtshof (Audiencia Nacional) des Königreich Spaniens eine Strafsache (Nr. 150/09 beim Zentralen Ermittlungsgericht Nr. 5 (Juzgado Central No 5)) betreffend Folter auf dem Marinestützpunkt in der Bucht von Guantánamo anhängig ist;
- J. in der Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten, Barack Obama, zugesagt hatte, die Gefangenen einrichtung in der Bucht von Guantánamo, in der sich 122 Gefangene aufhalten, gegen die offiziell keine Anklage vor einem Strafgericht erhoben wurde, darunter auch 54 Personen, deren Entlassung offiziell bewilligt wurde, bis Januar 2010 zu schließen;
- K. in der Erwägung, dass die Verfahren der Mitgliedstaaten der EU zur Umsiedlung eines Teils der Gefangenen aus Guantánamo nur langsam voranschreiten und sich nur wenige Mitgliedstaaten daran beteiligen;
1. begrüßt die Entscheidung des Senate Select Committee on Intelligence, eine Zusammenfassung dieses Berichts über das Haft- und Verhörprogramm der Central Intelligence Agency zu veröffentlichen; regt an, den gesamten Bericht — ohne übermäßige, nicht erforderliche Schwärzungen — zu veröffentlichen;
 2. verurteilt scharf die grausamen Verhörmethoden im Rahmen dieser rechtswidrigen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung; hebt das grundlegende Fazit des Senats der Vereinigten Staaten hervor, dem zufolge durch die von der CIA angewandten, mit Gewalt verbundenen Methoden keine Informationen gewonnen werden konnten, anhand deren weitere Terroranschläge verhindert werden konnten; weist erneut darauf hin, dass es die Anwendung von Folter auf das Schärfste verurteilt;
 3. vertritt die Auffassung, dass das in Bezug auf das Programm der CIA herrschende Klima der Straffreiheit dazu geführt hat, dass nach wie vor gegen die Grundrechte verstoßen wird, wie es sich auch durch die Programme zur Massenüberwachung der US-amerikanischen Sicherheitsbehörde NSA (National Security Agency) und der Nachrichtendienste verschiedener Mitgliedstaaten der EU zeigt;
 4. fordert die Vereinigten Staaten auf, die zahlreichen Verstöße gegen die Menschenrechte, die sich aus den Programmen der CIA zur Auslieferung und geheimen Inhaftierung ergeben, zu untersuchen und zu ahnden und bei allen Ersuchen von Mitgliedstaaten der EU um Informationen, Auslieferung oder wirksame Rechtsmittel für Opfer im Zusammenhang mit den CIA-Programmen zu kooperieren;
 5. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Mutmaßungen in Bezug auf das Bestehen von Geheimgefängnissen in ihren Hoheitsgebieten, in denen mutmaßlich Personen im Rahmen der CIA-Programme festgehalten wurden, zu untersuchen und die an diesen Maßnahmen beteiligten Personen strafrechtlich zu verfolgen und dabei alle neuen Beweise zu berücksichtigen, die inzwischen zutage getreten sind;
 6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die vor Kurzem gegen sie erhobenen Vorwürfe betreffend rechtswidrige Überstellungen, Inhaftierungen und Folter auf ihrem Hoheitsgebiet umfassend zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
 7. ist besorgt darüber, dass Untersuchungen nationaler Parlamente und der Justiz im Hinblick auf die Beteiligung einiger Mitgliedstaaten an dem Programm der CIA behindert wurden und dass Staatsgeheimnisse missbraucht wurden und Unterlagen rechtswidrig der Geheimhaltung unterworfen wurden, was dazu führte, dass Strafverfahren beendet wurden und Personen, die gegen die Menschenrechte verstoßen haben, somit de facto straffrei ausgingen;

Mittwoch, 11. Februar 2015

8. fordert, dass die Ergebnisse der in Bezug auf die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Programm der CIA durchgeführten Untersuchungen unverzüglich veröffentlicht werden, insbesondere jene der Chilcot-Untersuchung;
 9. fordert, dass die EU eine interne Strategie zu den Grundrechten annimmt, und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine entsprechende Strategie und einen einschlägigen Maßnahmenplan vorzulegen;
 10. fordert seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres auf, seine Ermittlungen in Zusammenarbeit mit seinem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und insbesondere mit seinem Unterausschuss für Menschenrechte zu der behaupteten Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA wieder aufzunehmen und dem Plenum innerhalb eines Jahres einen entsprechenden Bericht vorzulegen und dabei
 - die Empfehlungen im Rahmen der obengenannten Entschließung des Parlaments vom 11. September 2012 zu der behaupteten Beförderung und zum rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA: Weiterbehandlung des Berichts des TDIP-Ausschusses des EP nachzuverfolgen;
 - mit den Menschenrechten im Einklang stehende gegenseitige Rechtshilfe und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und die Zusammenarbeit zwischen den Anwälten, die im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht in den Mitgliedstaaten tätig sind, zu erleichtern und zu unterstützen;
 - eine Anhörung durchzuführen, in die die nationalen Parlamente und Fachleute einbezogen werden, in deren Rahmen eine Bestandsaufnahme aller abgeschlossenen und noch laufenden parlamentarischen und justiziellen Untersuchungen vorgenommen wird;
 - eine parlamentarische Sondierungsmission in die Mitgliedstaaten der EU durchzuführen, in denen mutmaßlich geheime Inhaftierungszentren der CIA existierten, und daran alle interessierten Fraktionen zu beteiligen;
 - alle einschlägigen Informationen und Nachweise in Bezug auf mutmaßliche Korruptionsfälle oder andere korrupte Handlungen zu sammeln, die mit dem Programm der CIA in Zusammenhang stehen;
 11. beauftrag seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0032

Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (2015/2530(RSP))

(2016/C 310/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 6, 7 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und auf die Artikel 4, 16, 20, 67, 68, 70, 71, 72, 75, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8, Artikel 10 Absatz 1, die Artikel 11, 12, 21, 47 bis 50, 52 und 53,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2014 über den Abschlussbericht über die Durchführung der EU-Strategie der inneren Sicherheit im Zeitraum 2010–2014 (COM(2014)0365),
- unter Hinweis auf den von Europol für 2014 vorgelegten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU (TE-SAT),
- unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (Resolution 2178(2014)),
- unter Hinweis auf die EU-Strategie der inneren Sicherheit, die am 25. Februar 2010 vom Rat angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2011 zu dem Thema „Politik der EU zur Bekämpfung des Terrorismus: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen ⁽¹⁾“,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung an den Rat vom 24. April 2009 zu dem Problem der Erstellung von Personenprofilen bei Terrorismusbekämpfung, Strafverfolgung, Einwanderung, Zoll und Grenzkontrolle, insbesondere auf der Grundlage ethnischer Merkmale und der Rasse ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2013 zum zweiten Bericht über die Durchführung der EU-Strategie der inneren Sicherheit ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die von Europol für 2014 vorgelegte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (iOCTA),
- unter Hinweis auf die von Europol für 2013 vorgelegte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der EU (SOCTA),
- unter Hinweis auf seine Plenardebatte vom 28. Januar 2015 über Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,
- unter Hinweis auf die informelle Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 29. und 30. Januar 2015 in Riga,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2014 zur Erneuerung der EU-Strategie der inneren Sicherheit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung der informellen Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 11. Januar 2015,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Rates „Justiz und Inneres“ vom 9. Oktober 2014 und vom 5. Dezember 2014,

⁽¹⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 45.

⁽²⁾ ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 119.

⁽³⁾ Abgenommene Texte, P7_TA(2013)0384.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0102.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- unter Hinweis auf den Bericht des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung vom 24. November 2014 an den Europäischen Rat (15799/14),
 - unter Hinweis auf das am 16. Dezember 2014 veröffentlichte Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 (COM(2014) 0910),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Januar 2014 mit dem Titel „Prävention der zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führenden Radikalisierung: Verstärkung der EU-Maßnahmen“ (COM(2013)0941),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Anwendung der Grundsätze Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und zum Datenschutz im Rahmen der Rechtsdurchsetzung (Stellungnahme 01/2014),
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C 594/12, *Digital Rights Ireland Ltd und Seitlinger und andere*, und auf das Gutachten des Juristischen Dienstes des Parlaments zu der Auslegung dieses Urteils,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Terrorismus und von Gewalt begleiteter Extremismus zu den wesentlichen Bedrohungen unserer Sicherheit und unserer Freiheiten gehören;
- B. in der Erwägung, dass die tragischen Ereignisse, die sich in jüngster Zeit in Paris zugetragen haben, wieder vor Augen führen, dass sich die Europäische Union einer anhaltenden und zunehmenden terroristischen Bedrohung gegenüber sieht, von der im vergangenen Jahrzehnt mehrere ihrer Mitgliedstaaten schwer betroffen waren, und zwar in Form von Anschlägen, die nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen die Werte und Freiheiten gerichtet waren, auf die sich die Union stützt;
- C. in der Erwägung, dass das Recht auf Sicherheit zu den Rechten gehört, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, dass aber die Grundrechte, die bürgerlichen Freiheiten und die Verhältnismäßigkeit wesentliche Elemente einer erfolgreichen Politik zur Bekämpfung des Terrorismus sind;
- D. in der Erwägung, dass Präventionsstrategien im Bereich der Terrorismusbekämpfung auf einem vielseitigen Ansatz beruhen sollten, mit dem der Vorbereitung von Anschlägen auf dem EU-Hoheitsgebiet unmittelbar begegnet werden soll, der aber auch dem Ziel dient, die Ursachen des Terrorismus anzugehen; in der Erwägung, dass Terrorismus eine weltweite Bedrohung ist, der auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene begegnet werden muss, um die Sicherheit der Bürger zu verbessern, die Grundwerte Freiheit, Demokratie und Menschenrechte zu verteidigen und dem internationalen Recht Geltung zu verschaffen;
- E. unter Hinweis darauf, dass die schweren terroristischen Anschläge auf europäischem Boden seit dem 11. September 2001 — zuletzt im Januar — spürbare Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bürger und der Bevölkerung der Union gehabt haben; in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in Europa in den letzten Jahren dramatisch verändert hat infolge neuer Konflikte und Krisen in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU, der rasanten Entwicklung neuer Technologien und der besorgniserregenden Zunahme der Radikalisierung, die Gewalt und Terrorismus sowohl in der EU als auch in Nachbarländern hervorruft;
- F. in der Erwägung, dass die Verbreitung terroristischer Propaganda durch Nutzung des Internets und der sozialen Medien leichter wird; in der Erwägung, dass terroristische Gruppen durch den Cyberterrorismus in der Lage sind, ohne das physische Hindernis von Grenzen Verbindungen zu knüpfen und zu unterhalten, sodass sie weniger auf Stützpunkte oder Rückzugsgebiete in Ländern angewiesen sind;
- G. in der Erwägung, dass die EU mit der erheblichen und wachsenden Bedrohung, die von den sogenannten „ausländischen Kämpfern“ aus der EU ausgeht, konfrontiert ist, wobei es sich um einzelne Personen handelt, die in ein anderes Land als ihren Wohnsitz- bzw. Herkunftsstaat reisen, um terroristische Anschläge zu verüben oder zu planen, künftige Terroristen auszubilden oder sich selbst dazu ausbilden zu lassen, auch in Verbindung mit bewaffneten Konflikten; in der Erwägung, dass geschätzt 3 500 bis 5 000 Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten ihr Zuhause verlassen haben, um sich als „ausländische Kämpfer“ am Krieg und an den Gewaltverbrechen in Syrien, Irak und Libyen zu beteiligen, was eine ungeheure Herausforderung für die Sicherheit der EU-Bürger schafft;
1. verurteilt aufs Schärfste die Gräueltaten von Paris und bekräftigt sein tief empfundenes Mitgefühl mit dem französischen Volk und den Angehörigen der Opfer sowie das gemeinsame Vorgehen bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus und des Anschlags auf unsere demokratischen Werte und Freiheiten;

Mittwoch, 11. Februar 2015

2. verurteilt kategorisch und mit großem Nachdruck alle terroristischen Handlungen, die Förderung des Terrorismus, die Verherrlichung der an Terrorismus beteiligten Personen und das verbale Eintreten für extremistische, Gewalt bejahende Ideologien, gleichgültig, an welchem Ort der Welt sie in die Tat umgesetzt bzw. befürwortet werden; betont, dass es keine Freiheit ohne Sicherheit geben kann und umgekehrt;

3. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Zahl der EU-Bürger, die in Konfliktgebiete reisen, um sich terroristischen Organisationen anzuschließen, rapide steigt und die spätere Rückkehr dieser Personen in die EU Gefahren für die innere Sicherheit der Union und für das Leben von EU-Bürgern hervorruft; fordert die Kommission auf, eine deutliche gemeinsame Definition des Begriffs „ausländische Kämpfer“ vorzuschlagen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen;

4. betont, dass mehr Spezialmaßnahmen erforderlich sind, um dem Problem der Unionsbürger, die ins Ausland reisen, um dort für terroristische Organisationen zu kämpfen, beizukommen; stellt fest, dass zwar in einzelnen Fällen Strafverfolgung praktiziert werden kann, dass aber andere Maßnahmen angewandt werden sollten, um Radikalisierung mit der Folge, dass Extremismus mit Gewaltbereitschaft aufkommt, zu verhindern, die Reisen von europäischen und anderen ausländischen Kämpfern zu unterbinden und mit Rückkehrern umzugehen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, bewährte Verfahren nach dem Beispiel derjenigen Mitgliedstaaten zu konzipieren, die Strategien, Aktionspläne und Programme auf diesem Gebiet mit Erfolg angewandt haben;

Bekämpfung der Ursachen des Terrorismus und der Radikalisierung, die Extremismus mit Gewaltbereitschaft bewirkt

5. betont, dass die Bedrohung, die von Terrorismus allgemein ausgeht, einer Strategie für die Bekämpfung des Terrorismus bedarf, die sich auf einen mehrschichtigen Ansatz gründet, bei dem man sich auf breiter Front mit zugrunde liegenden Faktoren für eine Radikalisierung, die Extremismus mit Gewaltbereitschaft bewirkt, auseinandersetzt, etwa indem man den gesellschaftlichen Zusammenhalt, Inklusion sowie politische und religiöse Toleranz voranbringt, Ghettobildung verhindert, die Aufstachelung im Internet zur Verübung von Terroranschlägen analysiert und ihr entgegenwirkt, verhindert, dass Personen ausreisen, um sich terroristischen Organisationen anzuschließen, die Rekrutierung für bewaffnete Konflikte und die Teilnahme an ihnen verhindert und vereitelt, die finanzielle Unterstützung von terroristischen Organisationen und Personen, die sich ihnen anschließen wollen, unterbindet, gegebenenfalls für eine strenge strafrechtliche Verfolgung sorgt und den Strafverfolgungsbehörden die geeigneten Instrumente zur Verfügung stellt, damit sie ihre Aufgaben unter vollständiger Achtung der Grundrechte wahrnehmen können;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Programme zu investieren, mit denen den Ursachen von Radikalisierung entgegengewirkt wird, wozu auch Bildungsprogramme zu rechnen sind, die Integration, sozialen Zusammenhalt, Dialog, Teilhabe, Gleichheit, Toleranz und Verständigung zwischen Kulturen und Religionen fördern, sowie Programme zur Rehabilitation;

7. weist mit großer Sorge auf das Phänomen der Radikalisierung in Gefängnissen hin und legt den Mitgliedstaaten nahe, bewährte Verfahren in diesem Bereich auszutauschen; verlangt, dass Gefängnisse und Haftbedingungen besonders wichtig genommen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung in diesem Umfeld ergriffen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr für die Verbesserung der Gefängnisverwaltungssysteme zu tun, um die Identifizierung von Strafgefangenen, die an der Vorbereitung terroristischer Handlungen beteiligt sind, zu erleichtern, Radikalisierungsprozesse zu überwachen und zu verhindern und spezifische Programme für Ausstieg, Rehabilitation und Entradikalisierung einzurichten;

8. betont, dass es dringend erforderlich ist, die Prävention der Radikalisierung zu intensivieren und Programme zur Entradikalisierung zu fördern, indem für die Teilhabe und Einbeziehung der Bevölkerungsgruppen und der Zivilgesellschaft auf nationaler und regionaler Ebene gesorgt und der Verbreitung extremistischer Ideologien ein Ende gesetzt wird; fordert die Kommission auf, das Aufklärungsnetz gegen Radikalisierung (RAN) zu verstärken, das alle Akteure, die an der Entwicklung von Kampagnen zur Bekämpfung von Radikalisierung und der Einrichtung von Strukturen und Verfahren zur Entradikalisierung zurückgekehrter ausländischer Kämpfer beteiligt sind, zusammenbringt, und extremistische Ideologien durch die Darlegung positiver Alternativen unmittelbar anzufechten;

9. unterstützt die Festlegung einer europäischen Strategie zur Bekämpfung von terroristischer Propaganda, radikalen Netzen und Rekrutierung über das Internet, der bestehende zwischenstaatliche und freiwillige Anstrengungen und Initiativen zugrunde liegen, um bewährte Verfahren und erfolgreiche Methoden auf diesem Gebiet weiter auszutauschen;

10. fordert die Annahme einer Empfehlung des Rates zu nationalen Strategien für die Vorbeugung von Radikalisierung, die das große Spektrum an Faktoren abdeckt, die einer Radikalisierung zugrunde liegen, und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthält, was die Einführung von Ausstiegs-, Rehabilitierungs- und Entradikalisierungsprogrammen betrifft;

Mittwoch, 11. Februar 2015

Durchführung und Überarbeitung bestehender Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Plattformen, Datenbanken und Alarmsysteme auf europäischer Ebene, etwa das Schengener Informationssystem (SIS) und das Advance Passenger Information System (API-System), bestmöglich zu nutzen;

12. betont, dass der freie Personenverkehr im Schengen-Raum zu den wichtigsten Freiheiten der Europäischen Union gehört, lehnt daher sämtliche Vorschläge für die Aussetzung des Schengen-Systems ab und fordert die Mitgliedstaaten auf, stattdessen die bestehenden Vorschriften, gemäß denen vorübergehend Kontrollen der Reisedokumente eingeführt werden können, zu verschärfen und das SIS-II besser zu nutzen; weist darauf hin, dass schon heute gezielte Kontrollen von Personen möglich sind, die die Außengrenzen überqueren;

13. verpflichtet sich, auf die Verabschiedung einer Richtlinie über EU-Fluggastdatensätze bis Ende des Jahres hinzuwirken; fordert deswegen die Kommission auf, die Konsequenzen des Urteils des Gerichtshofs zu der Richtlinie über Datenspeicherung⁽¹⁾ und die möglichen Auswirkungen davon auf die Richtlinie über EU-Fluggastdatensätze darzulegen; fordert den Rat auf, in Bezug auf das Datenschutz-Paket Fortschritte zu erzielen, damit Trilogie über beides — die Richtlinie über EU-Fluggastdatensätze und das Datenschutz-Paket — parallel stattfinden könnten; legt der Kommission nahe, unabhängige Sachverständige aus den Kreisen Rechtsdurchsetzung, Sicherheit und Nachrichtendienste sowie Vertreter der Arbeitsgruppe 29 dazu aufzufordern, vor dem Hintergrund der Sicherheitsbedürfnisse Auffassungen und Grundsätze in Bezug auf die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Speicherung von Fluggastdaten beizutragen;

14. fordert die Kommission auf, die derzeitigen Instrumente unverzüglich und im Anschluss regelmäßig zu bewerten und eine entsprechende Einschätzung der verbleibenden Lücken bei der Bekämpfung des Terrorismus vorzunehmen, wobei der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vorzunehmen hat, denen die Union ausgesetzt ist, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten wirkungsvolle Maßnahmen treffen können; fordert die Kommission und den Rat auf, einen überarbeiteten Fahrplan zur Terrorismusbekämpfung zu billigen, der eine effiziente Antwort auf bestehende Bedrohungen bietet und tatsächliche Sicherheit für alle Menschen herbeiführt, wobei die Rechte und Freiheiten zu garantieren sind, die die Grundprinzipien der Europäischen Union ausmachen;

15. betont, dass Strategien zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen ein wesentlicher Aspekt des Kampfes gegen den Terrorismus sein müssen; fordert deswegen alle Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ordnungsgemäß umzusetzen;

16. ist der Auffassung, dass Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Schusswaffen bei der Bekämpfung schwerer und organisierter internationaler Kriminalität Vorrang für die EU haben sollten; ist insbesondere der Auffassung, dass die Zusammenarbeit im Hinblick auf Mechanismen zum Informationsaustausch sowie Rückverfolgbarkeit und Zerstörung verbotener Waffen weiter gestärkt werden muss; fordert die Kommission auf, die bestehenden Vorschriften der EU über die Verbringung illegaler Schusswaffen und Sprengmittel sowie über den illegalen Waffenhandel in Verbindung mit organisierter Kriminalität schnellstmöglich zu prüfen;

17. begrüßt die bevorstehende Annahme eines aktualisierten Rechtsrahmens auf europäischer Ebene zur Bekämpfung von Geldwäsche als entscheidenden Schritt, der auf allen Ebenen umgesetzt werden muss, damit seine Wirksamkeit sichergestellt und dadurch eine bedeutende Finanzierungsquelle für terroristische Organisationen zum Versiegen gebracht werden kann;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die justizielle Zusammenarbeit untereinander auf der Grundlage der verfügbaren unionsrechtlichen Instrumente zu intensivieren, wie etwa des ECRIS, des Europäischen Haftbefehls und der Europäischen Ermittlungsanordnung;

Innere Sicherheit der Union, Durchsetzung des Rechts der Union und Fähigkeiten der Einrichtungen

19. fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass terrorismusverdächtige Personen reisen, indem sie die Kontrollen an den Außengrenzen verschärfen, Reisedokumente systematischer und wirksamer prüfen, den illegalen Waffenhandel und den betrügerischen Gebrauch von Ausweispapieren unterbinden und Gefahrenzonen ermitteln;

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54)

Mittwoch, 11. Februar 2015

20. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass terroristische Organisationen zunehmend das Internet und Kommunikationstechnologien nutzen, um zu kommunizieren, Anschläge zu planen und Propaganda zu verbreiten; ersucht die Internetunternehmen und Unternehmen der sozialen Medien darum, mit Regierungen, Rechtsdurchsetzungsbehörden und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um dieses Problem zu bekämpfen, wobei allerdings sicherzustellen ist, dass die allgemeinen Grundsätze der freien Meinungsäußerung und der Privatsphäre jederzeit geachtet werden; betont, dass Maßnahmen, durch die Nutzung und Verbreitung von Informationen im Internet zu Zwecken der Terrorismusbekämpfung eingeschränkt werden, notwendig und verhältnismäßig sein müssen;
21. bekräftigt, dass Erfassung und gemeinsame Nutzung von Daten, auch auf Seiten von EU-Einrichtungen wie Europol, mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht in Einklang stehen und auf einem kohärenten rechtlichen Rahmen zum Datenschutz begründet sein sollten, durch den rechtlich verbindliche Normen zum Schutz personenbezogener Daten auf Unionsebene geschaffen werden;
22. empfiehlt nachdrücklich einen besseren Informationsaustausch zwischen den Rechtsdurchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union; betont, dass die weltweite Weitergabe von Informationen im Bereich der Rechtsdurchsetzung verbessert, intensiviert und beschleunigt werden muss; fordert eine wirksamere operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten durch die Nutzung so wertvoller bestehender Instrumente wie etwa gemeinsamer Ermittlungsgruppen, des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus und der Abkommen über Fluggastdatensätze (PNR) sowie eine raschere und effizientere Weitergabe einschlägiger Daten und Informationen unter der Voraussetzung, dass geeignete Vorkehrungen für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre getroffen werden;
23. fordert die Kommission und den Rat auf, eine umfassende Bewertung der Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere der Umsetzung der Maßnahmen in das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten, und der Frage, inwieweit die Mitgliedstaaten mit den EU-Einrichtungen, vor allem Europol und Eurojust, in diesem Bereich zusammenarbeiten, vorzunehmen, mithilfe des in Artikel 70 AEUV vorgesehenen Verfahrens eine entsprechende Einschätzung der verbleibenden Lücken durchzuführen und diesen Bewertungsprozess in die Europäische Sicherheitsagenda einzubeziehen;
24. betont, dass die EU-Einrichtungen und die einzelstaatlichen Rechtsdurchsetzungsbehörden gegen die Haupteinkommensquellen terroristischer Organisationen vorgehen müssen, zu denen Geldwäsche, Menschenhandel und illegaler Waffenhandel gehören; fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich, damit ein EU-weiter koordinierter Ansatz verfolgt wird; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten nur 50 % ihrer Informationen über Terrorismus und organisierte Kriminalität an Europol und Eurojust weitergeben;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die einzigartigen Kapazitäten von Europol besser zu nutzen, indem sie dafür Sorge tragen, dass ihre nationalen Einheiten Europol systematischer und routinemäßig mit den einschlägigen Informationen versorgen; unterstützt die Einrichtung einer europäischen Plattform zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen von Europol, um möglichst weit gehend das operationelle und technische Potenzial der Behörde zu stärken und die Fähigkeit zum Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse auszubauen;
26. hält es für notwendig, die Wirksamkeit und die Koordinierung der strafrechtlichen Reaktion durch Eurojust zu verbessern, die Kriminalisierung von Handlungen innerhalb der EU, die auf ausländische Kämpfer zurückzuführen sind, zu harmonisieren, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, Lücken bei der Strafverfolgung vorzubeugen und die praxisbezogenen und rechtlichen Herausforderungen bei der Erhebung und der Zulässigkeit von Beweisen in Terrorismusprozessen in Angriff zu nehmen, indem der Rahmenbeschluss 2008/919/JI aktualisiert wird;
27. verlangt eine wirkungsvolle demokratische und gerichtliche Kontrolle über die Terrorismusbekämpfungspolitik und die Tätigkeiten der Nachrichtendienste in der Union zusammen mit uneingeschränkter unabhängiger demokratischer Kontrolle und stellt fest, dass die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich genau in Einklang mit dem internationalen Recht stehen sollte;

Festlegung einer außenpolitischen Strategie der Union für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus

28. fordert die EU auf, sich aktiv für eine weltweite Partnerschaft zur Bekämpfung des Terrorismus einzusetzen und eng mit regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten, wie der Afrikanischen Union, dem Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten und der Arabischen Liga, insbesondere denjenigen Nachbarstaaten Syriens und des Iraks, auf die der Konflikt dramatische Auswirkungen hat, wie Jordanien, dem Libanon und der Türkei, sowie mit den Vereinten Nationen und insbesondere mit ihrem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus; fordert in diesem Zusammenhang einen intensiveren Dialog zwischen Entwicklungs- und Sicherheitsfachleuten der EU und der genannten Länder;

Mittwoch, 11. Februar 2015

29. betont insbesondere, dass sich die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Partnerländer bei ihrer Strategie zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte stützen müssen; hebt hervor, dass die nach außen gerichteten Aktionen der Union gegen den internationalen Terrorismus hauptsächlich auf seine Prävention, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung abzielen sollten;

30. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, eine außenpolitische Strategie der Union für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus anzunehmen, um gegen die Ursachen dieses Terrorismus vorzugehen und die Bekämpfung des Terrorismus zu einem festen Bestandteil der Politik zu machen; fordert die Kommission und den EAD auf, eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Terrorismusbekämpfung zu konzipieren und dabei die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

31. fordert die EU auf, ihre Strategie gegenüber dem südlichen Mittelmeerraum als Teil der laufenden Überarbeitung der Europäischen Nachbarschaftspolitik zu überprüfen und den Schwerpunkt auf die Unterstützung derjenigen Staaten und Akteure zu legen, die sich aufrichtig für gemeinsame Werte und für Reformen engagieren;

32. betont, dass die Unterbindung und Bekämpfung von Radikalisierung im Mittelpunkt von Aktionsplänen und politischem Dialog zwischen der EU und ihren Partnerstaaten stehen müssen, auch im Wege der Verstärkung internationaler Zusammenarbeit, bei der die vorhandenen Programme und Kapazitäten zu nutzen sind, und der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren in den in Betracht kommenden Staaten bei der Bekämpfung von terroristischer und radikaler Propaganda, die über das Internet und sonstige Kommunikationskanäle verbreitet wird;

33. betont, dass bei der Umsetzung einer umfassenden EU-Strategie mit Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung das Potenzial der Außen- und Entwicklungspolitik der EU voll ausgeschöpft werden muss, um Armut, Diskriminierung und Ausgrenzung sowie Korruption zu bekämpfen, verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern und Konflikte zu verhindern und zu überwinden, und weist darauf hin, dass es sich hierbei um Probleme handelt, die allesamt zur Marginalisierung bestimmter Gruppen und Bereiche der Gesellschaft beitragen, wodurch diese anfälliger für die Propaganda extremistischer Gruppen werden;

o

o o

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0033

Verlängerung des Mandats des Forums zur Internet Governance

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu der Verlängerung des Mandats des „Internet Governance Forum“ (2015/2526(RSP))

(2016/C 310/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2005 zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2006 zu einer europäischen Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2008 zum zweiten „Internet Governance Forum“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft (WSIS), die am 12. Dezember 2003 in Genf angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft in der Informationsgesellschaft: Die Prinzipien von Genf in Aktionen umsetzen“ (COM(2004)0480),
 - unter Hinweis auf die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die am 18. November 2005 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die nach dem WSIS im Jahr 2006 veröffentlichte Mitteilung der Kommission (COM(2006)0181),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2010 zu dem Thema „Verwaltung des Internet: Die nächsten Schritte“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die am 24. April 2014 vorgelegte Erklärung der NETmundial, der Konferenz verschiedener Interessenträger,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“ (COM(2014)0072),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Delegation der EU zum „Internet Governance Forum“ in Istanbul vom 2. bis 5. September 2014,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Zweck des „Internet Governance Forum“ (IGF) darin besteht, das ihm auf dem Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (WSIS) erteilte Mandat für die Organisation von Treffen verschiedener Interessenträger für einen demokratischen und transparenten politischen Dialog auszuführen;
- B. in der Erwägung, dass die Hauptaufgabe und der Hauptzweck des IGF darin bestehen, ein breites Spektrum von Themen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Internets zu erörtern sowie, falls angezeigt, Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft abzugeben;
- C. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2010 beschlossen hat, das Mandat des IGF um weitere fünf Jahre zu verlängern;
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die weitere Verlängerung des Mandats des IGF diskutiert und entschieden wird;
- E. in der Erwägung, dass es im Jahr 2005 eine Ad-hoc-Delegation zum WSIS und seitdem zu jedem jährlichen Treffen des IGF eine Delegation entsandt hat;

⁽¹⁾ ABl. C 133 E vom 8.6.2006, S. 140.

⁽²⁾ ABl. C 291 E vom 30.11.2006, S. 133.

⁽³⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 33.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- F. in der Erwägung, dass seine Ad-hoc-Delegationen — in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission — federführend darauf hinwirkten, europäische Werte zu fördern und die Interaktion mit den auf den einschlägigen Veranstaltungen anwesenden Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertretern der nationalen Parlamente voranzubringen;
- G. in der Erwägung, dass folgende Themen für die Europäischen Union während des neunten IGF zu dem übergreifenden Thema „Die Vernetzung von Kontinenten für eine bessere Verwaltung des Internets durch verschiedene Interessenträger“ im September 2014 oberste Priorität hatten: die weltweite Ausweitung des Internetzugangs, die Erhaltung des Internets als globale, offene und gemeinsame Ressource, der diskriminierungsfreie Zugang zu Wissen, bessere Rechenschaftspflicht und mehr Transparenz im Modell der Verwaltung des Internets durch verschiedene Interessenträger, die Ablehnung der Idee eines staatlich kontrollierten Internets und die Feststellung, dass die Grundfreiheiten der EU und die Menschenrechte nicht verhandelbar sind und im Internet geschützt werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass die Minister im Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) der EU am 27. November 2014 die Schlussfolgerungen des Rates gebilligt haben, in denen die Bedeutung eines koordinierten Standpunkts der EU zur Verwaltung des Internets und der Unterstützung für die Stärkung des IGF als Plattform für verschiedene Interessenträger betont wird;
- I. in der Erwägung, dass die National Telecommunications and Information Administration (NTIA) des Handelsministeriums der USA im März 2014 ihre Absicht bekundet hat, die derzeit der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) obliegende Aufgabe der Überwachung des Internets vor Ablauf des geltenden Vertrags zwischen der NTIA und der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) im September 2015 an die internationale Gemeinschaft verschiedener Interessenträger zu übertragen; in der Erwägung, dass für diese Zuständigkeitsübertragung rechtzeitig eine ausgewogene Lösung gefunden werden muss, bei der ein System entsteht, das weder gekapert noch manipuliert werden kann, wodurch auch künftig die Stabilität des Internets gewahrt wird;
- J. in der Erwägung, dass im April 2014 auf der NETmundial — der internationalen Konferenz verschiedener Interessenträger zur Zukunft der Verwaltung des Internets — eine Reihe von Grundsätzen für die Verwaltung des Internets und ein Fahrplan für die künftige Entwicklung des Internet-Umfelds verfasst wurden;
- K. in der Erwägung, dass die Prognosen für das von der Internetwirtschaft ausgehende Wachstum in der EU bei fast 11 % liegen und der Beitrag zum BIP voraussichtlich von 3,8 % (2010) auf 5,7 % (2016) steigen wird;
- L. in der Erwägung, dass das Internet einer der Grundpfeiler des digitalen Binnenmarkts ist und unter anderem Innovationen, Wachstum, Handel, Demokratie, kulturelle Vielfalt und die Menschenrechte fördert;
- M. in der Erwägung, dass in einem offenen Internet alle Rechte und Freiheiten, die außerhalb der Netze gelten, auch in den Netzen gelten sollten;
1. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, das Mandat des IGF zu verlängern, ihm mehr Mittel zur Verfügung zu stellen und das Modell der Verwaltung des Internets durch verschiedene Interessenträger zu stärken;
 2. ist der Ansicht, dass die Europäische Union verpflichtet ist, diesen Prozess zu unterstützen und die Ergebnisse des Austauschs im IGF in politischen Diskussionen stärker zum Tragen kommen zu lassen, da das IGF einen konstruktiven und konkreten Rahmen für die künftige Gestaltung des Internets auf der Grundlage eines Austauschs mit verschiedenen Interessenträgern bietet, auch wenn das IGF keine offiziellen Schlussfolgerungen annimmt;
 3. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, dem IGF unverändert Priorität einzuräumen und das IGF sowie sein Sekretariat auch künftig zu unterstützen und an der Entwicklung einer wirksamen und unabhängigen Organisation, die ihr Mandat ausführen und zu dem sich entwickelnden Modell der Verwaltung des Internets beitragen kann, mitzuwirken;
 4. betont, dass es auch künftig mit einer großen Delegation an allen anstehenden Treffen des IGF teilnehmen sollte, um zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wirksam zur Festlegung eines Vorgehens der EU für die Verwaltung des Internets beizutragen;

Mittwoch, 11. Februar 2015

5. betont, dass der Internetzugang weltweit verbessert werden muss; hebt hervor, dass das IGF die Einbeziehung und Mitwirkung aller Interessenträger verbessern sollte;
 6. betont, dass es fest entschlossen ist, an dem Modell der Verwaltung des Internets durch verschiedene Interessenträger festzuhalten; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und alle einschlägigen Interessenträger auf, die Tragfähigkeit dieses Modells weiter zu stärken, indem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Rechenschaftspflicht der Akteure verbessert wird und die Verfahren inklusiver und transparenter gestaltet werden;
 7. erachtet es als sehr wichtig, die Internationalisierung der Hauptfunktionen und -organisationen des Internets abzuschließen; begrüßt die Zusage der Regierung der USA vom März 2014, die Verantwortung für die Aufgaben der IANA zu übertragen; betont, dass die ICANN uneingeschränkt rechenschaftspflichtig und transparent sein muss;
 8. betont, dass es für den Abschluss der Verhandlungen über die Aufgaben der IANA, die zu einer langfristigen Lösung für die Stabilität und die Sicherheit des Internets führen sollen, eine feste Frist gibt, da der geltende Vertrag zwischen der ICANN und der Regierung der USA über die Überwachung der Aufgaben der IANA im September 2015 ausläuft;
 9. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich stärker dafür einzusetzen, dass dieses neue Übereinkommen rasch abgeschlossen wird;
 10. fordert die zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, der ICANN vorzuschlagen, dass sie die EU als internationalen Partner ersten Ranges bei der Wahrnehmung der Aufgaben der IANA einstuft und der EU in Bezug auf die derzeit für die Dienstleistungen der IANA geltende Verpflichtungserklärung die gleichen Aufgaben wie den USA und anderen Staaten zuteilt; hält diese Maßnahme für einen wichtigen Schritt bei der Sicherstellung der vollständigen Neutralität der ICANN;
 11. betont, dass sich schon jetzt Lehren aus dem fruchtbaren Austausch auf den IGF ziehen lassen und entsprechend gehandelt werden kann, insbesondere in den Bereichen Regulierungsaspekte der elektronischen Kommunikation, Datensicherheit und Datenschutz; ist der Ansicht, dass auf den IGF weitere Aussprachen zu Themen im Zusammenhang mit Cybersicherheit und Cyberkriminalität geführt und dabei unter anderem Lösungen für die Verbesserung der Sicherheit kritischer Infrastrukturen und die Bereitstellung geeigneter Instrumente für eine sichere Kommunikation (insbesondere die Technologie für die elektronische Authentifizierung und die Verschlüsselungstechnik) für Privatpersonen und kleine Unternehmen erörtert werden müssen; betont, dass ein offenes und unabhängiges Internet als weltweite gemeinsame Ressource und der diskriminierungsfreie Zugang zu Wissen in der Zukunft auf der Grundlage der Initiativen und Bedürfnisse der Interessenträger sowie die Meinungsfreiheit verteidigt werden müssen;
 12. hält es für entscheidend, die Bemühungen um einen gesicherten Rechtsschutz für die Netzneutralität fortzusetzen, die eine zwingende Voraussetzung ist, wenn es darum geht, die Informations- und Meinungsfreiheit zu schützen, durch Innovationen und die Entwicklung von Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Internet das Wachstum anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen und die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu wahren und zu fördern;
 13. betont, dass die Grundfreiheiten und die Menschenrechte nicht verhandelbar sind und in der virtuellen und der realen Welt geschützt werden müssen; bedauert, dass einige Staaten versuchen, den Zugang ihrer Bürgerinnen und Bürger zu den weltweiten Netzen durch Zensur und andere Beschränkungen zu beschneiden; lehnt die Idee eines staatlich kontrollierten Internets und die Massenüberwachung im Internet rundweg ab;
 14. betont die Bedeutung des Rechts auf Privatsphäre im Internet und der Kontrolle der Nutzer über ihre personenbezogenen Daten für die Wirtschaft und die Gesellschaft; ist der Ansicht, dass diese Rechte für die Demokratie, für ein offenes und neutrales Internet und für faire Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen im Internet von grundlegender Bedeutung sind;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0034

Ursprungskennzeichnung von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zur Kennzeichnung des Ursprungslands von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln (2014/2875(RSP))

(2016/C 310/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission ⁽¹⁾ (die „Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel“), insbesondere auf deren Artikel 26 Absätze 6 und 7,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Dezember 2013 über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird (COM(2013)0755), und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 17. Dezember 2013 mit dem Titel „Origin labelling for meat used as an ingredient: consumers' attitude, feasibility of possible scenarios and impacts“ („Ursprungskennzeichnung von Fleisch, das als Zutat verwendet wird — Haltung der Verbraucher, Durchführbarkeit möglicher Szenarien und Auswirkungen“; SWD(2013)0437),
 - unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2014 zu der genannten Durchführungsverordnung der Kommission vom 13. Dezember 2013 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2014 zur Nahrungsmittelkrise, zu Betrug in der Nahrungskette und entsprechenden Kontrollen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Ursprungskennzeichnung von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln (O-000091/2014 — B8-0101/2015),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel verpflichtet ist, dem Parlament und dem Rat bis zum 13. Dezember 2013 einen Bericht über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, zu übermitteln;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 26 Absatz 7 der genannten Verordnung in dem Bericht unter anderem zu berücksichtigen ist, ob die Verbraucher informiert werden müssen und ob die Beibringung der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts praktikabel ist, und dass in dem Bericht eine Analyse der Kosten und des Nutzens der Einführung solcher Maßnahmen enthalten sein muss; in der Erwägung, dass ferner vorgesehen ist, dass dem Bericht auch Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften der EU beigelegt werden können;

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0096.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0011.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 17. Dezember 2013 vorschriftsgemäß ihren Bericht über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, und ein dazugehöriges Arbeitsdokument ihrer Dienststellen mit dem Titel „Origin labelling for meat used as an ingredient: consumers' attitude, feasibility of possible scenarios and impacts“ („Ursprungskennzeichnung von Fleisch, das als Zutat verwendet wird — Haltung der Verbraucher, Durchführbarkeit möglicher Szenarien und Auswirkungen“ veröffentlicht hat;
- D. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge je nach Mitgliedstaat 30 bis 50 % des gesamten Schlachtfleischvolumens zu Fleischausgangsstoffen für Lebensmittel, in den meisten Fällen zu Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, verarbeitet werden;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission noch daran anschließende Legislativvorschläge unterbreiten muss und feststellt, dass im Anschluss an die Aussprachen in Parlament und Rat weitere einschlägige Maßnahmen getroffen werden dürften;
- F. in der Erwägung, dass laut dem genannten Bericht der Kommission über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, die in der EU verwendeten Rückverfolgungssysteme nicht dazu geeignet sind, Ursprungsangaben in der Lebensmittelversorgungskette weiterzugeben;
- G. in der Erwägung, dass nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend ist, falls ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort;
- H. in der Erwägung, dass in der Folgenabschätzung zu der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel bestätigt wurde, dass die Herkunft von Fleisch das wichtigste Anliegen der Verbraucher zu sein scheint ⁽¹⁾;
- I. in der Erwägung, dass laut der Verbraucherumfrage 2013 des „Food Chain Evaluation Consortium“ (Konsortium zur Evaluierung der Lebensmittelversorgungskette) unter den einzelnen in dieser Umfrage behandelten Lebensmittelkategorien das größte Interesse an einer Ursprungskennzeichnung an verarbeiteten Erzeugnissen aus Fleisch besteht; in der Erwägung, dass auf der Grundlage einer genaueren Untersuchung der einzelnen Arten verarbeiteter Erzeugnisse aus Fleisch die Ergebnisse der Umfrage darauf schließen lassen, dass die Ursprungskennzeichnung mehr als 90 % der befragten Verbraucher wichtig ist;
1. weist darauf hin, dass Ursprungsangaben in der EU infolge der Krise um die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) ⁽²⁾ für unverarbeitetes Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse verbindlich vorgeschrieben sind und die Vorschriften der EU über die Etikettierung von Rindfleisch seit dem 1. Januar 2002 in Kraft sind; stellt fest, dass bereits laut diesen Kennzeichnungsvorschriften Geburtsort, Aufzuchtort und Schlachtort anzugeben sind;
 2. ist der Auffassung, dass die genannten, für unverarbeitetes Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse geltenden Anforderungen zur Folge hatten, dass die Erwartungen der Verbraucher in Bezug auf Informationen über die Herkunft anderer in der EU stark konsumierter Frischfleischsorten sowie von Fleisch, das als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet wird, gestiegen sind;
 3. stellt fest, dass in Erwägung 31 der Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel betont wird, dass die Herkunft von Fleisch das wichtigste Anliegen der Verbraucher ist und die Verbraucher folglich erwarten, korrekt über das Ursprungsland von Fleisch informiert zu werden; weist darüber hinaus darauf hin, dass in Erwägung 31 in Bezug auf zwingende Kennzeichnungsvorschriften festgestellt wird, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungsaufwand für Lebensmittelunternehmer und Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen sind;

⁽¹⁾ Siehe das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 30. Januar 2008 — Begleitdokument zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel — Folgenabschätzungsbericht zu allgemeinen Fragen der Kennzeichnung von Lebensmitteln (SEC(2008)0092).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

Mittwoch, 11. Februar 2015

4. betont, dass 90 % der Unternehmen in der Fleischverarbeitungswirtschaft KMU sind; hebt hervor, dass KMU von besonderer Bedeutung sind, wenn es darum geht, für Wachstum zu sorgen und Arbeitsplätze zu schaffen, und wenn man ihren Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft in der EU und ihren Einsatz für unbedenkliche und hochwertige Lebensmittel betrachtet; hält es für entscheidend, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer in diesem Wirtschaftszweig geschaffen werden;
5. bekräftigt seine Besorgnis über die Folgen, die Fälle von Lebensmittelbetrug mit Blick auf die Lebensmittelsicherheit, die Gesundheit und das Vertrauen der Verbraucher, das Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette und die Stabilität der Agrarpreise haben könnten, und erachtet es als sehr wichtig, Lebensmittelbetrug als vorrangiges Thema zu behandeln und damit das Vertrauen der Verbraucher in der EU rasch wiederherzustellen;
6. ist der Ansicht, dass Betrug durch die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch und Fleischerzeugnissen allein nicht verhindert wird, dass jedoch ein konsequentes Rückverfolgungssystem sehr wohl dazu beiträgt, mögliche Verstöße aufzudecken und gegen sie vorzugehen; stellt fest, dass anhand der kürzlich aufgetretenen Lebensmittelskandale, darunter die betrügerische Ersetzung von Rindfleisch durch Pferdefleisch, deutlich geworden ist, dass die Verbraucher strengere Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformation verlangen; weist darauf hin, dass die Behörden durch strengere Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit auch in die Lage versetzt würden, Fälle von Lebensmittelbetrug mit größerem Erfolg zu untersuchen;
7. erachtet es als sehr wichtig, Pferdefleisch im Zusammenhang mit Fleisch zu betrachten, das — neben Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch — als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet wird, da es einen großen Anteil des Fleisches in verarbeiteten Lebensmitteln ausmacht;
8. hebt darüber hinaus hervor, dass die Kommission in ihrem Bericht feststellt, dass über 90 % der befragten Verbraucher die Angabe der Herkunft des Fleisches auf verarbeiteten Lebensmitteln für wichtig halten ⁽¹⁾; stellt fest, dass es sich dabei um einen der vielen Faktoren handelt, mit denen sich das Verhalten der Verbraucher beeinflussen lässt;
9. ist der Ansicht, dass die Angabe des Herkunftsorts von Fleisch, das in Lebensmitteln als Zutat verwendet wird, im Interesse einer besseren Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelversorgungskette, stabilerer Beziehungen zwischen Fleischlieferanten und -verarbeitungsbetrieben und einer größeren Sorgfalt der Lebensmittelunternehmer bei der Auswahl ihrer Lieferanten und Produkte ist;
10. vertritt die Auffassung, dass bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln die Transparenz der Informationen und deren Lesbarkeit für die Verbraucher berücksichtigt werden müssen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen ist, dass Unternehmen aus der EU unter solchen Bedingungen rentabel wirtschaften können, die auch im Hinblick auf die Kaufkraft der Verbraucher vertretbar sind;
11. weist in Bezug auf die preislichen Konsequenzen darauf hin, dass die Ergebnisse der Studien einer französischen Verbraucherschutzorganisation in hohem Maße von den Schlussfolgerungen abweichen, zu denen die Kommission in ihrem Bericht über die Kosten der Einführung der Kennzeichnung des Ursprungslands gelangt; regt an, dass dieser Sachverhalt genauer untersucht wird, um sich ein klareres Bild von den etwaigen preislichen Konsequenzen zu verschaffen — mit der Maßgabe, dass diese Untersuchung gemeinsam mit Verbraucherorganisationen durchgeführt wird und die Legislativvorschläge dadurch nicht verzögert werden;
12. stellt fest, dass die Kennzeichnung des Ursprungslands ab April 2015 für unverarbeitetes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch obligatorisch sein wird; weist darauf hin, dass diese Vorschrift berücksichtigt werden muss, wenn die Kosten der Ursprungsangaben für diese als Zutat verwendeten Fleischarten bewertet werden;
13. stellt fest, dass die derzeit geltende freiwillige Ursprungsangabe Informationen zur Folge haben könnten, mit denen die Verbraucher in die Irre geführt werden;
14. fordert die Kommission auf, diese freiwilligen Systeme zur Ursprungsangabe zu prüfen und eindeutige, kohärente, harmonisierte und durchsetzbare Vorschriften im Hinblick darauf vorzuschlagen, wenn Erzeuger freiwillig Ursprungsangaben machen;
15. weist ferner darauf hin, dass zwar in dem Bericht der Kommission dargelegt wird, dass eine Herkunftsangabe „EU“/„Nicht-EU“ die kostengünstigere Alternative wäre, in einigen Mitgliedstaaten durchgeführte Studien des Europäischen Verbraucherverbands (BEUC) jedoch zeigen, dass diese Lösung bei den Verbrauchern auf Ablehnung stößt ⁽²⁾;

⁽¹⁾ COM(2013)0755, S. 7.

⁽²⁾ <http://www.beuc.org/publications/2013-00043-01-e.pdf>

Mittwoch, 11. Februar 2015

16. ist der Ansicht, dass die Kommission sich in Untersuchungen stärker mit der bei einigen Herstellern und Einzelhändlern aus der EU (inzwischen recht verbreiteten) Praxis der Ursprungskennzeichnung von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln befassen und einen Bericht über ihre diesbezüglichen Ergebnisse verfassen sollte;

17. fordert die Kommission nochmals auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug und zu dessen Bekämpfung zu einem festen Bestandteil der EU-Politik werden, und in der gesamten Lebensmittelversorgungskette gegen Strukturschwächen vorzugehen, insbesondere mittels häufigerer und strengerer Kontrollen;

18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Anwendung des Artikels 26 Absatz 3 der Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu erlassen und darin die Angabe des Ursprungslands der primären Zutaten vorzuschreiben, wenn dieses Land nicht das Ursprungsland des Lebensmittels ist;

19. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, im Anschluss an ihren Bericht Legislativvorschläge vorzulegen, in denen die Ursprungskennzeichnung von Fleisch in verarbeiteten Lebensmitteln vorgeschrieben wird, um mehr Transparenz in der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und die Verbraucher in der EU besser zu informieren, wobei die Kommission ihren Folgenabschätzungen Rechnung tragen und darauf achten muss, dass dabei weder eine übermäßige Kostenbelastung noch ein übermäßiger Verwaltungsaufwand verursacht werden;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0035

Die Arbeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zur Arbeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (2014/2154(INI))

(2016/C 310/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾ (das „Cotonou-Abkommen“) in der zum ersten Mal am 25. Juni 2005 ⁽²⁾ in Luxemburg und zum zweiten Mal am 22. Juni 2010 ⁽³⁾ in Ouagadougou geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. Juni 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 ⁽⁴⁾,
- gestützt auf die Geschäftsordnung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (PPV) vom 3. April 2003 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert am 27. November 2013 in Addis Abeba (Äthiopien) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014–2020 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 11. Dezember 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2013 zur Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Finanzierung der Zusammenarbeit der EU mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie mit den überseeischen Ländern und Gebieten im Zeitraum 2014–2020 (11. Europäischer Entwicklungsfonds) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 3. April 2014 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2012 ⁽¹⁰⁾ und auf seinen Beschluss vom 3. April 2014 zum Rechnungsabschluss betreffend die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2012 ⁽¹¹⁾ sowie auf seine Entschließung vom 3. April 2014 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2012 ⁽¹²⁾ sind,
- unter Hinweis auf die von der PPV am 27. November 2013 angenommenen Entschließungen zu folgenden Themen: Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Bedeutung unparteiischer und unabhängiger Gerichte, Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation: Chancen und Herausforderungen für die AKP-Staaten, soziale und ökologische Auswirkungen der Weidewirtschaft in den AKP-Staaten und Sicherheit in der Region der Großen Seen,

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0273.

⁽⁵⁾ ABl. C 231 vom 26.9.2003, S. 68.

⁽⁶⁾ ABl. C 64 vom 4.3.2014, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0571.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0076.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 266 vom 5.9.2014, S. 145.

⁽¹¹⁾ ABl. L 266 vom 5.9.2014, S. 158.

⁽¹²⁾ ABl. L 266 vom 5.9.2014, S. 147.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- unter Hinweis auf die von der PPV am 19. Juni 2013 angenommenen Entschlüsse zu folgenden Themen: erneute Bedrohung der Demokratie und politischen Stabilität in AKP-Ländern durch Militärputsche und die Rolle der internationalen Gemeinschaft, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen — nächste Schritte, Humanressourcen für Gesundheit in den AKP-Ländern, die Lage in der Republik Guinea und die Lage in der Zentralafrikanischen Republik,
 - unter Hinweis auf die von der PPV am 29. November 2012 angenommenen Entschlüsse zu folgenden Themen: die politische und humanitäre Krise in Somalia: die Herausforderungen für die Europäische Union und die AKP-Gruppe, IKT-gestützte unternehmerische Initiative und ihre Auswirkung auf die Entwicklung in den AKP-Staaten, die Bedeutung des Zugangs zu Energie für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,
 - unter Hinweis auf die von der PPV am 30. Mai 2012 angenommenen Entschlüsse zu folgenden Themen: die politischen Auswirkungen des Libyen-Konflikts auf die angrenzenden AKP-Staaten und auf die EU-Mitgliedstaaten, Preisschwankungen, die Funktionsweise der Weltmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihre Auswirkungen auf die Nahrungsmittelsicherheit in den AKP-Staaten, soziale und ökologische Auswirkungen des Bergbaus in AKP-Staaten,
 - unter Hinweis auf das in Abuja (Nigeria) auf dem PPV-Regionaltreffen Westafrika angenommene Kommuniqué vom 19. Juli 2013 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das in Santo Domingo (Dominikanische Republik) auf dem PPV-Regionaltreffen Karibik angenommene Kommuniqué vom 16. Februar 2013 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das in Apia (Samoa) auf dem PPV-Regionaltreffen Pazifik angenommene Kommuniqué vom 20. Juli 2012 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf das in Lusaka (Sambia) auf dem PPV-Regionaltreffen Südafrika angenommene Kommuniqué vom 24. Februar 2012 ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf den am 19. Juni 2013 angenommenen Verhaltenskodex für Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, die an Wahlbeobachtungsmissionen mitwirken,
 - unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der VN vom 18. September 2000, in der die Millenniumsentwicklungsziele als Ziele dargelegt werden, die von der internationalen Gemeinschaft gemeinsam zur Armutsminderung festgelegt wurden,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011)0637),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses (A8-0012/2015),
- A. in der Erwägung, dass die PPV AKP-EU insofern einen Sonderstatus hat, als sie die einzige multilaterale interparlamentarische Versammlung ist, die im Rahmen eines internationalen Abkommens, des Cotonou-Abkommens, eingerichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass sich die PPV zu einer wahrhaftigen parlamentarischen Versammlung entwickelt hat, die ein Forum für eine offene und ehrlichere Debatte über Themen bietet, die von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklungszusammenarbeit sind, und in beträchtlichem Maße zu einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EU beiträgt;
- C. in der Erwägung, dass das Cotonou-Abkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der AKP-Staaten und den Mitgliedstaaten der EU auf das Ziel ausgerichtet ist, Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit auch zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen sollte, die eine Grundlage für dauerhaften Frieden und Sicherheit sowie für die demokratische und politische Stabilität in den AKP-Staaten bildet;

⁽¹⁾ APP 101.509.

⁽²⁾ APP 101.351.

⁽³⁾ http://www.europarl.europa.eu/intcoop/acp/2012_samoa/pdf/apia_communique_fin_en.pdf

⁽⁴⁾ http://www.europarl.europa.eu/intcoop/acp/2012_lusaka/pdf/lusaka_communique_final_en.pdf

Mittwoch, 11. Februar 2015

- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2013 Informationsreisen nach Mali, Liberia und Haiti unternommen wurden, wobei die Reise nach Mali den Zweck hatte, die instabile Lage besser zu verstehen, die Reise nach Liberia den Zweck hatte, einen Beitrag zum politischen Dialog gemäß Artikel 8 des Cotonou-Abkommens zu leisten, und die Reise nach Haiti den Zweck hatte, sich ein Bild vom Wiederaufbau und von der politischen Lage zu verschaffen;
- E. in der Erwägung, dass durch die Annahme des Verhaltenskodex für Mitglieder der PPV, die an Wahlbeobachtungsmissionen mitwirken, in der Versammlung neue Impulse gesetzt wurden, die zur Schaffung eines Mehrwerts beitragen, wie etwa im Falle der gemeinsamen Missionen der PPV bei den Präsidentschaftswahlen in Mali und bei den Parlamentswahlen und dem zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen in Madagaskar;
- F. in der Erwägung, dass durch die Überarbeitung des Partnerschaftsabkommens von Cotonou im Jahr 2010 die Rolle der PPV und ihre regionale Dimension gefestigt wurden;
- G. in der Erwägung, dass im Rahmen des politischen Dialogs nach Artikel 8 des Cotonou-Abkommens die uneingeschränkte Beteiligung der PPV sichergestellt werden sollte;
- H. in der Erwägung, dass es wichtig wäre, in AKP-EU-Kreisen (der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, dem AKP-EU-Rat, den privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Dialogen AKP-EU) und in anderen Kreisen, die keine direkte Verbindung zur AKP-EU-Welt haben, einen regelmäßigen informellen Dialog mit einschlägigen offiziellen und nichtoffiziellen Akteuren aus verschiedenen Bereichen anzuregen, der auf einer gründlichen Analyse beruht;
- I. in der Erwägung, dass von 2003 bis 2013 fast alle Tagungen der PPV grundsätzlich jeweils in dem Land stattfanden, das zu dem betreffenden Zeitpunkt den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehatte; in der Erwägung, dass die turnusmäßig wechselnden Vorsitze die diesbezüglichen Zusagen, die im Rahmen des Partnerschaftsabkommens von Cotonou gegeben wurden, einhalten müssen;
- J. in der Erwägung, dass sich das rasche Emporkommen der BRICS-Länder (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) und anderer Schwellenländer auf internationaler Ebene sowie in den AKP-Staaten und -Regionen zunehmend auf die AKP-Staatengruppe und den derzeitigen Stand der Beziehungen AKP-EU auswirkt;
- K. in der Erwägung, dass die vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen neuen Bestimmungen über die Dienstreisen der akkreditierten parlamentarischen Assistenten diesen nicht mehr gestatten, die Abgeordneten bei Plenartagungen der PPV zu begleiten, was die parlamentarische Arbeit stark beeinträchtigt;
1. begrüßt, dass die PPV als eines der gemeinsamen Organe, die mit dem Cotonou-Abkommen eingerichtet wurden, auch weiterhin einen Rahmen für einen offenen, demokratischen und weitreichenden Dialog zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Abgeordneten der AKP-Staaten über die Anwendung des Abkommens bietet, der auch die Kontrolle der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des EEF sowie den Abschluss und die Umsetzung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen umfasst; begrüßt, dass es der PPV gelingt, ein Forum zu sein, in dem schwierige und kontroverse Themen offen und ehrlich diskutiert werden können; fordert daher, dass in das künftige Abkommen, das an die Stelle des Cotonou-Abkommens tritt, ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität aufgenommen wird, wie es vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde;
 2. betont, dass der politische Dialog verstärkt werden muss, und hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die der PPV bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 9 des Cotonou-Abkommens festgelegten Grundsätze und insbesondere des Grundsatzes der verantwortungsvollen Staatsführung zukommt;
 3. betont, dass es von zusätzlichem Wert ist, die Tagungen der PPV in denjenigen EU-Mitgliedstaaten auszurichten, die turnusmäßig den Vorsitz im Rat der EU innehaben, und ist der Auffassung, dass dieser turnusmäßige Wechsel auch in Zukunft beibehalten werden sollte; äußert sich besorgt über die unglücklichen Umstände, die den irischen Ratsvorsitz veranlasst haben, die 25. Tagung nicht im eigenen Land auszurichten; würdigt hingegen, dass die dänische Regierung zugestimmt hat, die sehr erfolgreiche 23. Tagung in Horsens auszurichten, wo zwischen den Bürgern von Horsens und AKP-Delegierten Kontakte in den Bereichen Kultur und Bildung geknüpft wurden; bedauert, dass einige EU-Mitgliedstaaten, die den turnusmäßig wechselnden Vorsitz im Rat der EU innehatten oder diesen voraussichtlich in Zukunft innehaben werden, mangelndes Interesse zeigen, die Tagungen der PPV im eigenen Land auszurichten; fordert alle EU-Mitgliedstaaten, die turnusmäßig den Vorsitz im Rat der EU innehaben, auf, sich intensiver mit der Vorbereitung, Organisation und Ausrichtung der PPV-Tagung zu befassen;

Mittwoch, 11. Februar 2015

4. hebt die Bedeutung der Sitzungen der PPV, einschließlich der Sitzungen der ständigen Ausschüsse, hervor; bedauert allerdings, dass die Vertretung der EU-Mitglieder und der AKP-Mitglieder häufig ungleich ausfiel, und ist besorgt über die zurückgehende Teilnahme von Mitgliedern des EP, insbesondere bei den Abstimmungsrunden; stellt fest, dass die Beteiligung an Reisen etwa zu den Regionaltreffen ausgewogener war, und hofft, dass diesem Beispiel bei den PPV-Sitzungen in Brüssel in Zukunft gefolgt wird;
5. weist auf die Zusage der scheidenden Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin hin, dass der Rat der EU bei den Tagungen der Versammlung auf Ministerebene vertreten sein sollte, und fordert die neue Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, diese Zusage einzuhalten;
6. weist auf die Pflicht des AKP-EU-Ministerrates hin, der Versammlung jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Cotonou-Abkommens vorzulegen, der nicht nur eine reine Übersicht über die abgehaltenen Sitzungen darstellen, sondern vielmehr politische, sozioökonomische und umweltbezogene Aspekte enthalten sollte;
7. weist darauf hin, dass sich die gemeinsamen Organe gemäß Artikel 14 des überarbeiteten Cotonou-Abkommens bemühen sollen, für Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität sowie einen wirksamen Informationsfluss in beide Richtungen zu sorgen; ist der Ansicht, dass — ebenso wie der Präsident des Europäischen Parlaments zu den Tagungen des Europäischen Rates eingeladen wird — die beiden Ko-Präsidenten der PPV die Möglichkeit erhalten sollten, den Tagungen des AKP-EU-Ministerrates beizuwohnen; ersucht die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin, die bestehende Zusammenarbeit weiter zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass die PPV eingeladen wird, an der nächsten Tagung des Ministerrates teilzunehmen;
8. betont die tragende Rolle, die die nationalen Parlamente, die Gebietskörperschaften und die nichtstaatlichen Akteure in den AKP-Staaten bei den Vorbereitungsphasen und bei der Überwachung der Strategiepapiere für Länder und Regionen sowie bei der Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) spielen; fordert die Kommission und die Regierungen der AKP-Staaten auf, ihre Einbeziehung zu gewährleisten, indem sie den Parlamenten der AKP-Staaten rechtzeitig alle verfügbaren Informationen zukommen lassen und sie bei der Ausübung der demokratischen Kontrolle insbesondere durch den Aufbau von Kapazitäten unterstützen;
9. nimmt die Arbeit der Arbeitsgruppen des Entwicklungsausschusses des Europäischen Parlaments bezüglich der gründlichen Bewertung und Überwachung der Programmplanungsdokumente für AKP-Staaten und –Regionen im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnis und fordert ein Verfahren, nach dem den Mitgliedern der PPV über die Ergebnisse dieses Prozesses Bericht erstattet wird;
10. beglückwünscht das Präsidium der PPV dazu, dass es seine Tätigkeit über rein administrative Angelegenheiten hinaus ausgeweitet und seine Sitzungen auch für politische Diskussionen genutzt hat, indem auf die Tagesordnungen für seine Sitzungen in Brüssel und Addis Abeba auch substantielle Themen von beiderseitigem Interesse gesetzt wurden, wie etwa die „Zukunft der Beziehungen AKP-EU nach 2020“; fordert, dass in Zukunft weiter in diesem Sinne verfahren wird;
11. fordert das Präsidium der PPV auf, bezüglich des Arbeitsprogramms der Versammlung und der Auswahl der Berichte ihrer ständigen Ausschüsse eine strategischere Ausrichtung zu entwickeln, wobei sichergestellt werden sollte, dass die Berichte eng mit den strategischen Zielen der PPV zusammenhängen und insbesondere zu den Verhandlungen über den Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 und die Beziehungen AKP-EU nach 2020 beitragen;
12. bekräftigt, dass es zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen und humanitären Lage in mehreren AKP-Staaten und -Regionen sowie über die Auswirkungen dieser Verhältnisse auf verschiedenen Ebenen im In- und Ausland ist, und bekundet seine Solidarität mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen; fordert die PPV auf, die Lage in den krisenbeutelten AKP-Staaten weiterhin zu beobachten, größeres Augenmerk auf die Fragilität von Staaten zu legen und die AKP- und EU-Staaten aufzufordern, auf koordinierte Weise gegen den Ausbruch des Ebola-Virus in Westafrika vorzugehen;
13. nimmt erfreut den zunehmend parlamentarischen und somit auch politischen Charakter der PPV sowie das verstärkte Engagement ihrer Mitglieder und die gesteigerte Qualität der Debatten zur Kenntnis, was die Partnerschaft AKP-EU erheblich bereichert; fordert die PPV auf, den Menschenrechtsdialog im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Cotonou-Abkommen zu festigen und als wiederkehrenden Punkt auf ihre Tagesordnung zu setzen;

Mittwoch, 11. Februar 2015

14. weist darauf hin, dass die Diskussion über die Beziehungen AKP-EU nach 2020 und die Zukunft der AKP-Gruppe in vollem Gange ist, und betont, dass die PPV in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen sollte; betont vor diesem Hintergrund, dass es unabhängig vom Endergebnis einer umfassenden und gestärkten gemeinsamen parlamentarischen Kontrolle bedarf; betont, dass in jedes künftige Abkommen, das an die Stelle des Cotonou-Abkommens tritt, ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität aufgenommen werden sollte, wie es vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde;

15. bekräftigt seine tiefe Besorgnis darüber, dass in einigen AKP-Staaten Rechtsvorschriften erlassen und diskutiert werden, mit denen Homosexualität weiter kriminalisiert wird; fordert die PPV auf, diesen Punkt auf die Tagesordnung für ihre Aussprachen zu setzen; fordert die Stärkung des Grundsatzes nichtverhandelbarer Menschenrechtsbestimmungen und Sanktionen bei Missachtung dieser Bestimmungen, unter anderem im Hinblick auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität und gegenüber Menschen mit HIV/AIDS;

16. ist der Ansicht, dass die Debatte über die Zeit nach dem Cotonou-Abkommen eine Gelegenheit sein sollte, sowohl die Misserfolge als auch Erfolge des derzeitigen Abkommens hinsichtlich der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung der AKP-Staaten eingehend zu prüfen; ist außerdem der Auffassung, dass bei jeder künftigen Zusammenarbeit AKP-EU im Bereich der Entwicklung und der Wirtschaft sowie bei jedem Handels- und Investitionsabkommen darauf geachtet werden sollte, dass kein AKP-Staat schlechter gestellt wird als bisher;

17. fordert das Präsidium der PPV auf, innerhalb der PPV zwei ständige Ko-Berichterstatter für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu ernennen, eine enge Zusammenarbeit mit dem ständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu pflegen und zweimal jährlich einen Bericht über die Anwendung von Artikel 12 des überarbeiteten Cotonou-Abkommens zu erstellen;

18. ist der Ansicht, dass im Rahmen der Tagungen der Paritätischen Versammlung AKP-EU Treffen mit in den betreffenden Ländern tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen veranstaltet werden sollten, um sich ein umfassenderes Bild zu verschaffen, ihre Erfahrungen und Aktivitäten durch die Hervorhebung bewährter Methoden zu nutzen und die Beziehungen zu den Organisationen zu stärken;

19. betont, dass WPA mit AKP-Staaten Entwicklungszielen dienen sollten, die sowohl nationalen als auch regionalen Interessen und den Bedürfnissen der Bevölkerung in den AKP-Staaten Rechnung tragen, und zwar mit dem Ziel, die Armut zu bekämpfen, die Millenniumsentwicklungsziele zu verwirklichen und für die Wahrung der sozioökonomischen Rechte wie etwa des Rechts auf Nahrung und des Rechts auf Zugang zu einer Grundversorgung zu sorgen;

20. ersucht die PPV AKP-EU, bei der Festlegung des zukünftigen Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015 ein gemeinsames Konzept zu entwickeln; unterstützt die Beteiligung der Mitglieder der PPV an den Verhandlungen über die neuen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;

21. begrüßt, dass die im Cotonou-Abkommen und der Geschäftsordnung der PPV vorgesehenen Regionaltreffen 2012 und 2013 erfolgreich stattgefunden haben; nimmt zur Kenntnis, dass diese Treffen einen wahrhaftigen Meinungsaustausch über regionale Themen ermöglichen, zu denen unter anderem die Verhütung und Beilegung von Konflikten, die regionale Integration und Zusammenarbeit sowie die Verhandlungen über die WTO-konformen WPA gehören; würdigt die Veranstalter der erfolgreichen Treffen in Nigeria, der Dominikanischen Republik, Samoa und Sambia;

22. betont die Bedeutung der Seminare, die während der Tagungen der PPV stattfinden und die Plenardebatten ergänzen; ersucht das Präsidium, das für die Überwachung der Folgemaßnahmen zu Entschließungen und Beschlüssen der Versammlung zuständig ist, seine Rolle auszubauen und die Weiterverfolgung gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des jeweiligen ständigen Ausschusses zu betreiben;

23. begrüßt die Teilnahme des vom EP gestellten Ko-Präsidenten der PPV an den informellen Treffen der EU-Entwicklungsminister und am 7. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten;

24. fordert die Kommission auf, auch weiterhin im Vorfeld schriftliche Antworten auf die bei jeder Tagung der Versammlung eingereichten Anfragen zur mündlichen Beantwortung vorzulegen;

Mittwoch, 11. Februar 2015

25. ersucht die Staaten, die das überarbeitete Cotonou-Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;
 26. würdigt Kommissionsmitglied Piebalgs für seine engagierte Beteiligung an und seinen wertvollen Beitrag zu der Arbeit der PPV;
 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem AKP-Rat, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem PPV-Präsidium sowie den Regierungen und Parlamenten von Dänemark, Suriname, Irland und Äthiopien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 12. Februar 2015

P8_TA(2015)0036

Burundi: der Fall Bob Rugurika**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu Burundi und dem Fall von Bob Rugurika (2015/2561(RSP))**

(2016/C 310/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorherigen Entschlüsse zu Burundi, insbesondere die Entschließung vom 18. September 2014 zu Burundi, insbesondere zum Fall Pierre Claver Mbonimpa ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Abkommen von Cotonou,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. April 2014 zur Lage in Burundi,
 - unter Hinweis auf das Abkommen von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juli 2014 zur Region der Großen Seen,
 - unter Hinweis auf die Berichte des Büros der Vereinten Nationen in Burundi,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zur freien Meinungsäußerung sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2014, in denen er sich dazu verpflichtet, die Arbeit in Bezug auf die Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu intensivieren,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Nationalen Beratenden Menschenrechtskommission vom 25. April 2013,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Delegation der Europäischen Union in Burundi vom 10. September 2014,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Burundis den Menschenrechtsaktivisten und Leiter des Radiosenders *Radio Publique Africaine (RPA)*, Bob Rugurika, am 20. Januar 2015 verhaftet und eingesperrt haben, er sich tagelang weigerte, seine Quellen preiszugeben, nachdem er eine Reihe investigativer Berichte über den Mord an drei älteren Nonnen aus Italien — Lucia Pulici, Olga Raschetti und Bernadetta Boggian — im September 2014 in Kamenge, einer Stadt nördlich von Bujumbura, in seiner Radiosendung veröffentlicht hatte;
- B. in der Erwägung, dass während der Radiosendung behauptet wurde, dass hochrangige Nachrichtendienstmitarbeiter an dem Mord beteiligt waren, und dass diesen im Vorfeld der Sendung das Recht eingeräumt wurde, sich zu den Anschuldigungen zu äußern;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0023.

Donnerstag, 12. Februar 2015

- C. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Burundis keinerlei Beweise für die Rechtfertigung der Inhaftierung von Bob Rugurika wegen Zerstörung der öffentlichen Solidarität, Verletzung der Vertraulichkeit von Ermittlungen, Beherbergung eines Straftäters und Beihilfe zum Mord erbracht haben; in der Erwägung, dass die Verhaftung Teil einer Reihe von Angriffen der Regierung auf die Meinungsfreiheit ist, die gegen Journalisten, Aktivisten und Parteiangehörige gerichtet sind; in der Erwägung, dass die Zahl der Angriffe im Vorfeld der Wahlen, die im Mai und Juni 2015 in Burundi abgehalten werden sollen, stark zugenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass in den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die beide von Burundi ratifiziert wurden, eindeutig vorgeschrieben ist, dass Untersuchungshaft ausschließlich aus glaubwürdigen und rechtlich festgelegten Gründen angeordnet werden darf; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Burundis keinerlei Beweise für ein Erfordernis der Inhaftierung von Bob Rugurika erbracht haben;
- E. in der Erwägung, dass dies nicht der erste Versuch der Regierung Burundis ist, die Medien und Menschenrechtsorganisationen davon abzuhalten, sensible Information zu veröffentlichen und über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung zu berichten; in der Erwägung, dass Journalisten — ungeachtet der andauernden Schikane — nicht davor zurückschrecken, kontroverse Themen zu untersuchen und über sie zu berichten, und dass einer von ihnen der führende Menschenrechtsaktivist Pierre Claver Mbonimpa ist, der im Mai 2014 aufgrund seiner Bemerkungen in *Radio Publique Africaine* verhaftet wurde und kurze Zeit später wieder freigelassen wurde, obwohl die Anklagepunkte gegen ihn nicht fallen gelassen wurden;
- F. in der Erwägung, dass Burundi im Juni 2013 ein restriktives Pressegesetz erlassen hat, mit dem die Medienfreiheit eingedämmt wurde, die Themen, über die Journalisten berichten dürfen, begrenzt wurden und die Berichterstattung über Themen wie öffentliche Ordnung und Sicherheit potenziell zur Straftat erklärt wurde; in der Erwägung, dass die Vereinigung der Journalisten Burundis die Angelegenheit vor den Ostafrikanischen Gerichtshof gebracht hat;
- G. in der Erwägung, dass aufgrund des Erlasses einer Reihe restriktiver Rechtsvorschriften im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2015, einschließlich der Verabschiedung des Mediengesetzes im April 2013 die Schikanen und Bedrohungen deutlich zugenommen haben, unter denen Journalisten und andere seit 2010 zu leiden haben, wenn sie über politische Morde, Korruption und die schlechte Verwaltung des Landes kritisch berichten;
- H. in der Erwägung, dass Burundi in der Rangliste der Pressefreiheit 2014 (Press Freedom Index) von „Reporter ohne Grenzen“ auf Platz 142 von 180 Staaten liegt;
- I. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin über Menschenrechtsverteidiger in Afrika, Reine Alapini-Gansou, die Verhaftung von Bob Rugurika verurteilt, seine sofortige Freilassung gefordert und die Verpflichtungen der Staatsorgane Burundis, die ihnen aus der Grundsatzerklärung zur Meinungsfreiheit in Afrika sowie aus den Erklärungen von Kigali und Grand Bay erwachsen, bekräftigt hat;
- J. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung durch die Verfassung Burundis sowie durch die internationalen und regionalen Verträge, die von Burundi ratifiziert wurden, gewährleistet wird und darüber hinaus ein Bestandteil der nationalen Strategie für verantwortungsvolle Staatsführung und die Bekämpfung von Korruption sowie eine wesentliche Bedingung für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Jahr 2015 und die Annahme der Wahlergebnisse durch sämtliche Teilnehmer ist;
- K. in der Erwägung, dass ein freies, faires, transparentes und friedliches Wahlverfahren im Jahr 2015 es Burundi, einem Land, das sich immer noch in einer Nachkrisensituation befindet, ermöglichen wird, aus der politischen Sackgasse herauszufinden, die auf das Wahlverfahren des Jahres 2010 zurückzuführen ist;
- L. in der Erwägung, dass Vertreter der EU angesichts der Entschließung des Parlaments vom 18. September 2014, und insbesondere des darin enthaltenen Verweises auf Artikel 96 des Abkommens von Cotonou, die integrative Beteiligung sämtlicher politischer Kräfte des Landes am Wahlverfahren in Einklang mit dem Fahrplan und dem Verhaltenskodex verlangt haben;
- M. in der Erwägung, dass die Regierung Burundis sowohl ihre Zusage, sicherzustellen, dass die Verhandlungen, an denen alle politischen Kräfte des Landes beteiligt sind, im Einklang mit den beiden genannten Texten verlaufen, als auch ihre an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung bekräftigt hat, das derzeitige Wahlverfahren materiell und finanziell zu unterstützen sowie Wahlbeobachtungsdelegationen vor, während und nach den Wahlen nach Burundi zu entsenden;

Donnerstag, 12. Februar 2015

- N. in der Erwägung, dass die EU Burundi vor kurzem 432 Mio. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum 2014–2020 zur Verfügung gestellt hat, unter anderem um einen Beitrag zur Verbesserung der Staatsführung und zur Stärkung der Zivilgesellschaft zu leisten;
- O. in der Erwägung, dass Burundi derzeit die schlimmste politische Krise seit dem Ende des zwölfjährigen Bürgerkriegs im Jahr 2005 durchmacht, und dass dadurch auch jetzt nicht nur eine Bedrohung der inneren Stabilität des Landes, sondern auch eine Bedrohung der Stabilität der Nachbarländer in einer ohnehin schon gefährdeten Region Afrikas aufkommt;
1. verurteilt die ungerechtfertigte Inhaftierung von Bob Rugurika und fordert seine sofortige und bedingungslose Freilassung; fordert die Behörden gleichzeitig auf, den tragischen Mord an den drei Nonnen aus Italien weiter zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen; fordert, dass eine unabhängige Untersuchung des Mordes an den drei Nonnen in die Wege geleitet wird;
 2. verurteilt sämtliche Menschenrechtsverletzungen in Burundi sowie die Einführung restriktiver Rechtsvorschriften im Vorfeld der burundischen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2015, insbesondere jene, die sich negativ auf die politische Opposition, die Medien und die Zivilgesellschaft auswirken, indem sie die Meinungs-, die Vereinigungs- und die Versammlungsfreiheit einschränken;
 3. fordert die Staatsorgane Burundis auf, für ein angemessenes Gleichgewicht zu sorgen zwischen der Medienfreiheit, einschließlich der Freiheit von Journalisten, Straftaten zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, und der Notwendigkeit, die Integrität strafrechtlicher Ermittlungen aufrechtzuerhalten;
 4. fordert die Regierung Burundis auf, eine echte und offene politische Debatte im Vorfeld der Wahlen 2015 zuzulassen und den Fahrplan und den Verhaltenskodex, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ausgehandelt und von sämtlichen führenden Politikern Burundis unterzeichnet wurden, einzuhalten; weist darauf hin, dass der Präsident der Republik Burundi gemäß der Verfassung des Landes für eine fünfjährige Amtszeit gewählt wird, die einmal verlängert werden kann, und dass niemand das Amt des Präsidenten länger als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ausüben darf;
 5. fordert die Regierung Burundis auf, den Zeitplan für die Wahlen einzuhalten und die Parteien der Opposition in die Überwachung der Wahlen einzubeziehen, auch in den Prozess der teilweisen Registrierung neuer Wähler, der in der Sitzung vom 29./30. Januar 2015 zur Bewertung der Wählerregistrierung zwischen der unabhängigen nationalen Wahlkommission (CENI) und den politischen Parteien vereinbart wurde;
 6. bekundet erhebliche Besorgnis über den Eingriff der Regierung in die internen Geschäftsvorgänge der Oppositionsparteien, das fehlende Recht dieser Parteien, sich zur Wahl zu stellen, und die Tendenz, dass Oppositionsführer immer häufiger von der Justiz vom Wahlprozess ausgeschlossen werden;
 7. fordert die burundische Regierung auf, Maßnahmen zur Kontrolle der Jugendorganisation der CNDD-FDD zu ergreifen, deren Mitglieder davon abzuhalten, Menschen, die als Oppositionelle angesehen werden, einzuschüchtern und anzugreifen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden; fordert eine unabhängige internationale Untersuchung der Vorwürfe, wonach die CNDD-FDD ihre Jugendorganisation mit Waffen ausstattet und militärisch ausbildet; fordert die Oppositionsführer nachdrücklich auf, der Gewalt, die gegen ihre Gegner gerichtet ist, vorzubeugen;
 8. betont, dass die Einhaltung des Verhaltenskodexes für Wahlen (*Code de bonne conduite en matière électorale*) und des von den Vereinten Nationen vermittelten und 2013 von den politischen Akteuren unterzeichneten Fahrplans für die Wahl wichtig ist, und unterstützt uneingeschränkt die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, mit denen eine weitere Zunahme der politisch motivierten Gewalt im Vorfeld der Wahlen 2015 verhindert und ein Beitrag zur Wiederherstellung dauerhafter Sicherheit und eines lang anhaltenden Friedens geleistet werden soll;
 9. hält sämtliche Personen, die am Wahlverfahren beteiligt sind, einschließlich der für die Organisation der Wahlen zuständigen Stellen und der Sicherheitsdienste, dazu an, die im Rahmen des Abkommens von Arusha eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, und bekräftigt, dass der Bürgerkrieg mit der Unterzeichnung dieses Abkommens beendet und die Verfassung Burundis auf der Grundlage des Abkommens ausgearbeitet wurde;
 10. betont, dass die EU eine führende Rolle bei der Überwachung der Lage vor den Wahlen übernehmen sollte, um jeder Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen zu begegnen, die nicht nur schwerwiegende Folgen für den Demokratisierungsprozess, sondern auch negative Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit in Burundi und in der Region der Großen Seen haben könnten;

Donnerstag, 12. Februar 2015

11. bekräftigt, dass Burundi an die Menschenrechtsklausel des Abkommens von Cotonou, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker gebunden ist und daher die allgemeinen Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, achten muss; fordert die Regierung Burundis auf, vor den Wahlen im Jahr 2015 eine echte und offene politische Debatte ohne Angst vor Einschüchterung zu ermöglichen, indem sie es unterlässt, sich in die inneren Angelegenheiten der Oppositionsparteien einzumischen, Einschränkungen im Hinblick auf den Wahlkampf der Parteien — insbesondere in ländlichen Gebieten — vorzunehmen und die Justiz für die Ausschaltung politischer Gegner zu missbrauchen;
 12. fordert die Kommission, die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin und die Mitgliedstaaten der EU auf, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die EU Burundi gegenüber eine klare und auf Grundsätzen beruhende Politik betreibt, bei der im Einklang mit dem Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte die anhaltenden schweren Menschenrechtsverletzungen zur Sprache gebracht werden; fordert die Kommission auf, die Aufnahme von Konsultationen mit Burundi gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou im Hinblick auf einen möglichen vorübergehenden Ausschluss des Landes von der Anwendung des Abkommens zu prüfen und während dieser Konsultationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
 13. fordert die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin der Kommission auf, einen vertieften politischen Dialog nach Artikel 8 des Partnerschaftsabkommens von Cotonou mit der Regierung Burundis einzugehen, um das Problem der Verengung des politischen Freiraums in Burundi konkret anzugehen und klare und konkrete Richtwerte für die Bewertung der Entwicklungen festzulegen und eine Strategie auszuarbeiten, um auf diese zu reagieren;
 14. fordert die burundische Regierung, die Oppositionsführer und die Aktivisten der Zivilgesellschaft auf, ihr Möglichstes zu tun, um die Friedens- und Versöhnungskommission auf demokratische und transparente Weise zu unterstützen, damit vergangene Straftaten in Angriff genommen werden können und auf die Vorbereitung der Zukunft hingearbeitet werden kann;
 15. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Mittel freizugeben, die benötigt werden, um die humanitäre Lage in diesem Teil der Welt zu verbessern und gemeinsam mit den Gremien der Vereinten Nationen das anhaltende Problem der Unterernährung in Angriff zu nehmen;
 16. fordert die Kommission auf, die ihr für den Zeitraum 2014–2020 zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig den nichtstaatlichen und internationalen Organisationen, die unmittelbar mit den Menschen vor Ort zusammenarbeiten, zuzuweisen und Druck auf die Regierung Burundis auszuüben, damit diese die notwendigen Reformen zur Konsolidierung des Staates umsetzt;
 17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, der Regierung Burundis und den Regierungen der Länder in der Region der Großen Seen, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU sowie dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.
-

Donnerstag, 12. Februar 2015

P8_TA(2015)0037

Saudi-Arabien: der Fall Raif Badawi**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu dem Fall Raif Badawi, Saudi-Arabien (2015/2550(RSP))**

(2016/C 310/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Saudi-Arabien, insbesondere zu den Menschenrechten, vor allem die vom 11. März 2014 zu Saudi-Arabien, seinen Beziehungen zur EU und seiner Rolle in Nahost und Nordafrika ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, vom 9. Januar 2015,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Said Ra'ad al-Husseini, in der er an die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens appelliert, der Bestrafung von Raif Badawi ein Ende zu bereiten,
 - unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
 - unter Hinweis auf die Arabische Charta der Menschenrechte, die Saudi-Arabien im Jahr 2009 ratifiziert hat und in der in Artikel 32 Absatz 1 das Recht auf Information und das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung garantiert werden und deren Artikel 8 körperliche und psychische Folter und grausame, entwürdigende, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung untersagt,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien betreffend Folter und Misshandlung und die EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Blogger und Menschenrechtsaktivist Raif Badawi wegen Apostasie angeklagt und im Mai 2014 von dem Gericht für Strafsachen in Dschidda zu 10 Jahren Haft, 1000 Peitschenhieben und einer Geldstrafe von einer Million SAR (228 000 EUR) verurteilt wurde, nachdem er die Website „Liberales saudi-arabisches Netzwerk“ für gesellschaftliche, politische und religiöse Debatten ins Leben gerufen hatte, das als eine Beleidigung des Islam angesehen wurde; in der Erwägung, dass es Raif Badawi in dem Urteil auch untersagt wird, Medienkanäle zu nutzen und in den ersten 10 Jahren nach seiner Entlassung aus der Haft ins Ausland zu reisen;
- B. in der Erwägung, dass Raif Badawi am 9. Januar 2015 vor der Al-Dschuffali-Moschee in Dschidda seine ersten 50 Peitschenhiebe erhielt, die zu derart tiefen Wunden führten, dass die Ärzte in der Gefängnis-Klinik, in die er zum Zweck einer medizinischen Untersuchung gebracht wurde, entschieden, dass er eine weitere Auspeitschung nicht überstehen würde;
- C. in der Erwägung, dass Gerichtsurteile, mit denen körperliche Strafen verhängt werden, zu denen auch die Prügelstrafe gehört, nach den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des — von Saudi-Arabien ratifizierten — Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, streng untersagt sind;
- D. in der Erwägung, dass der Anwalt von Raif Badawi, der bekannte Menschenrechtsverteidiger Walid Abu al-Chair, am 6. Juli 2014 vom Sonderstrafgericht zu 15 Jahren Haft und einem auf die Haftstrafe folgenden 15-jährigen Reiseverbot verurteilt wurde, nachdem er die Menschenrechtsorganisation „Monitor of Human Rights in Saudi Arabia“ gegründet hatte;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0207.

Donnerstag, 12. Februar 2015

- E. in der Erwägung, dass der Fall Raif Badawi einer von vielen Fällen ist, in denen es zum Einsatz von harten Gerichtsurteilen und Schikanen gegen saudi-arabische Menschenrechtsaktivisten und andere Befürworter von Reformen kam, die verfolgt werden, weil sie ihre Meinung äußern und von denen mehrere in Verfahren verurteilt worden sind, die internationalen Standards für einen fairen Prozess nicht entsprechen, wie die ehemalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Juli 2014 bestätigt hat;
- F. in der Erwägung, dass es in Saudi-Arabien eine rege Gemeinschaft von Internetaktivisten gibt und das Land über die meisten Twitter-Nutzer im Nahen Osten verfügt; in der Erwägung, dass das Internet jedoch stark zensiert wird, und tausende von Websites blockiert werden und für neue Blogs und Websites eine Genehmigung des Ministeriums für Informationen erforderlich ist; in der Erwägung, dass Saudi-Arabien aufgrund der Zensur der saudi-arabischen Medien und des Internets und der Bestrafung von Menschen, die Kritik an der Regierung oder der Religion äußern, auf der Liste „Feinde des Internets“ der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ aufgeführt ist;
- G. in der Erwägung, dass die freie Meinungsäußerung und die Presse- und Medienfreiheit, sowohl online als auch offline, Grundvoraussetzungen für und Auslöser von Demokratisierung und Reformen sind sowie ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Macht darstellen;
- H. in der Erwägung, dass das saudi-arabische politische und soziale System trotz der Einführung einiger zögerlicher Reformen während der Herrschaft des verstorbenen Königs Abdullah nach wie vor sehr undemokratisch ist, in ihm Frauen und schiitische Muslime Bürger zweiter Klasse sind, die vielen ausländischen Arbeitskräfte in dem Land erheblich diskriminiert werden und alle abweichenden Meinungen stark unterdrückt werden;
- I. in der Erwägung, dass die Anzahl und das Tempo der Hinrichtungen Anlass zu großer Sorge geben; in der Erwägung, dass im Jahr 2014 über 87 Personen hingerichtet wurden, meist durch öffentliche Enthauptung; in der Erwägung, dass seit Anfang des Jahres 2015 mindestens 21 Personen hingerichtet worden sind; in der Erwägung, dass im Zeitraum 2007 bis 2012 423 Hinrichtungen gemeldet wurden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe für viele verschiedene strafbare Handlungen verhängt werden kann;
- J. in der Erwägung, dass das Königreich Saudi-Arabien ein einflussreicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller und religiöser Akteur im Nahen Osten und in der islamischen Welt sowie einer der Gründer und ein führendes Mitglied des Golf-Kooperationsrats und der G20 ist;
- K. in der Erwägung, dass Saudi-Arabien im November 2013 für drei Jahre in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gewählt wurde;
- L. in der Erwägung, dass der sogenannte Islamische Staat und Saudi-Arabien für eine Vielzahl von Verbrechen fast identische Strafen vorschreiben, zum Beispiel wird für Gotteslästerung, Mord, homosexuelle Handlungen, Diebstahl und Hochverrat die Todesstrafe, für Ehebruch die Steinigung und für Banditentum die Amputation einer Hand oder eines Fußes verhängt;
- M. in der Erwägung, dass das Königreich Saudi-Arabien bei der weltweiten Finanzierung, Verbreitung und Förderung einer besonders radikalen Auslegung des Islam eine führende Rolle spielt; in der Erwägung, dass die fanatischste Vorstellung des Islam Terror-Organisationen wie den sogenannten Islamischen Staat und al-Qaida hervorgebracht hat;
- N. in der Erwägung, dass die saudi-arabischen Staatsorgane beanspruchen, ein Partner der Mitgliedstaaten zu sein, insbesondere bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus; in der Erwägung, dass ein neues, im Januar 2014 verabschiedetes Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus Bestimmungen enthält, durch die jede Äußerung einer abweichenden Meinung und jede unabhängige Vereinigung als ein terroristisches Verbrechen ausgelegt werden kann;
- 1. verurteilt die Auspeitschung von Raif Badawi mit aller Schärfe als eine grausame und schockierende Handlung der staatlichen Stellen Saudi-Arabiens; fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, dafür zu sorgen, dass die gegen Raif Badawi verhängte Peitschstrafe nicht fortgesetzt wird, und ihn unverzüglich und ohne Bedingungen aus der Haft zu entlassen, da er als ein politischer Häftling angesehen wird, der ausschließlich wegen der Ausübung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung festgenommen und verurteilt wurde; fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, dafür zu sorgen, dass seine Verurteilung und die verhängte Strafe, einschließlich des Reiseverbotes, aufgehoben werden;

Donnerstag, 12. Februar 2015

2. fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, sicherzustellen, dass Raif Badawi vor Folter und anderen Misshandlungen geschützt wird und jede medizinische Behandlung, die er benötigt, sowie sofortigen und regelmäßigen Zugang zu seiner Familie und den Anwälten seiner Wahl erhält;
3. fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, den Anwalt von Raif Badawi und alle Menschenrechtsverteidiger und weiteren politischen Häftlinge, die ausschließlich wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung festgenommen und verurteilt wurden, bedingungslos freizulassen;
4. verurteilt entschieden alle Formen der körperlichen Bestrafung als nicht hinnehmbar und als entwürdigende Behandlung, die eine Verletzung der Würde des Menschen ist, und bekundet seine Besorgnis darüber, dass einige Staaten die Prügelstrafe einsetzen, und fordert nachdrücklich ihre strikte Abschaffung; fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, das Verbot der Folter zu befolgen, das insbesondere in dem — von Saudi-Arabien unterzeichneten und ratifizierten — Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verankert ist; fordert Saudi-Arabien auf, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterzeichnen;
5. unterstreicht das von Saudi-Arabien durchgeführte Verfahren der Justizreform, um die Möglichkeit eines stärkeren Schutzes der individuellen Rechte zu verbessern, ist jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien, das weiterhin zu den unterdrücktesten Ländern der Welt gehört; vertritt die Auffassung, dass der Fall Raif Badawi die Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Nichtduldung von friedlich geäußerten abweichenden Meinungen in dem Land sowie insgesamt die für das Königreich charakteristische Politik der Intoleranz und radikale Auslegung des islamischen Rechts symbolisiert;
6. fordert die staatlichen Stellen Saudi-Arabiens auf, den Sonderstrafgerichtshof abzuschaffen, der 2008 zwar zur Verhandlung von Terrorismus-Fällen eingerichtet wurde, allerdings zunehmend eingesetzt wird, um friedliche Dissidenten in Verfahren, die gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren verstoßen, wegen anscheinend politisch motivierten Beschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen;
7. fordert die staatlichen Stellen des Königreichs Saudi-Arabien auf, eine unabhängige Presse und unabhängige Medien zuzulassen und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit für alle Einwohner Saudi-Arabiens sicherzustellen; verurteilt die Unterdrückung von Aktivisten und Protestteilnehmern bei friedlichen Demonstrationen; betont, dass das friedliche Eintreten für grundlegende Rechte oder kritische Äußerungen in sozialen Medien Ausdruck eines unabdingbaren Rechts sind;
8. verweist die saudi-arabische Führung auf ihre Zusicherung, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte höchste Standards zu wahren, als sich das Land 2013 erfolgreich um die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bewarb;
9. vertritt die Auffassung, dass Saudi-Arabien ein glaubwürdigerer und wirksamerer Partner bei der Bekämpfung von Terror-Organisationen wie des sogenannte Islamischen Staats und al-Qaida wäre, wenn das Land keine anachronistischen und extremistischen Methoden wie öffentliche Enthauptungen, Steinigungen und andere Formen der Folter anwenden würde, die denen des IS ähneln;
10. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, auf aktive und kreative Weise Gruppen der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen zu unterstützen, die in Saudi-Arabien die Menschenrechte verteidigen, indem sie u. a. Besuche in Gefängnissen organisieren, Gerichtsverfahren beobachten und öffentliche Erklärungen abgeben;
11. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zur Arabischen Halbinsel, im Rahmen ihres bevorstehenden Besuchs in Saudi-Arabien den Fall von Raif Badawi und weiterer politischer Häftlinge zu thematisieren und seinem Unterausschuss Menschenrechte Bericht zu erstatten;
12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Beziehungen zu Saudi-Arabien auf eine Weise zu überdenken, die es ihnen gestattet, ihre wirtschaftlichen, energiepolitischen und sicherheitspolitischen Interessen zu verfolgen und gleichzeitig die Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit ihren zentralen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nicht zu schwächen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Seiner Majestät König Salman ibn Abd al-Aziz, der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien und dem Generalsekretär des Zentrums für den nationalen Dialog Saudi-Arabiens zu übermitteln.

Donnerstag, 12. Februar 2015

P8_TA(2015)0038

Massengräber der Vermissten von Ashia im Dorf Ornithi im besetzten Teil Zyperns

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu Massengräbern der Vermissten von Ashia im Dorf Ornithi im besetzten Teil Zyperns (2015/2551(RSP))

(2016/C 310/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2007 zu vermissten Personen in Zypern ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ⁽²⁾, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ⁽³⁾ und die internationalen Initiativen, die ergriffen wurden, um den Verbleib der in Zypern verschwundenen Personen zu klären ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Mai 2001 ⁽⁵⁾ und jenes vom 10. Januar 2008 ⁽⁶⁾ betreffend verschwundene Personen in Zypern sowie das Urteil der Großen Kammer vom 12. Mai 2014 in der Rechtssache Zypern gegen die Türkei,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2008 zu vermissten Personen in Zypern ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0139/2008),
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 9. Juni 2011 zu den Tätigkeiten des Ausschusses für vermisste Personen in Zypern,
 - unter Hinweis auf das auf vermisste Personen anwendbare humanitäre Völkerrecht, sowohl das geschriebene Recht als auch das Gewohnheitsrecht,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Türkei,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Dorf Assia am 14. August 1974 von der türkischen Luftwaffe bombardiert wurde; in der Erwägung, dass die türkische Armee am 21. August 1974 Massenevakuierungen erzwang; in der Erwägung, dass am 28. August 1974 die letzten Bewohner des Dorfes endgültig vertrieben wurden;
- B. in der Erwägung, dass seit 1974 insgesamt 106 Personen des Dorfes Assia im Alter zwischen 11 und 84 Jahren vermisst werden;
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss für vermisste Personen in Zypern (Committee on Missing Persons in Cyprus — CMP) im Frühling 2009 in der Gegend um das Dorf Ornithi, das 4 Kilometer westlich von Assia liegt, eine Suchaktion veranlasste; in der Erwägung, dass vier Grabstätten ausgehoben wurden und es sich bei zweien um Brunnen handelte, die sich als Massengräber herausstellten; in der Erwägung, dass sich im Rahmen von DNS-Tests bestätigt hat, dass es sich bei den Funden um die sterblichen Überreste von 71 Zivilisten aus Assia handelt, die wie beschrieben seit dem 21. August 1974 vermisst werden;
- D. in der Erwägung, dass es aufgrund von Belegen Grund zu der Annahme gibt, dass die beiden Massengräber in der Vergangenheit bereits schon einmal ausgehoben worden waren; in der Erwägung, dass die Überreste absichtlich entfernt und an einen unbekanntem Ort verbracht wurden;

⁽¹⁾ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 243.

⁽²⁾ Siehe vor allem den zuletzt veröffentlichten Bericht über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2008/353), Kapitel IV.

⁽³⁾ Siehe vor allem Resolution 1818 (2008) vom 13. Juni 2008.

⁽⁴⁾ Ausschuss für die Vermissten in Zypern: <http://www.cmp-cyprus.org>

⁽⁵⁾ Ausschuss für die Vermissten in Zypern: <http://www.cmp-cyprus.org>

⁽⁶⁾ *Varnava u. a. gegen die Türkei*, Nrn.16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 und 16073/90 (noch nicht rechtskräftig).

⁽⁷⁾ ABl. C 286 E vom 27.11.2009, S. 13.

Donnerstag, 12. Februar 2015

- E. in der Erwägung, dass den Familien der Vermissten auch nach Jahrzehnten immer noch nicht bekannt ist, was ihren geliebten Angehörigen zugestoßen ist, was ihnen nach wie vor großen Schmerz und großes Leid bereitet; in der Erwägung, dass daher alles unternommen werden muss, damit die Ermittlungen des CMP schneller voranschreiten;
- F. in der Erwägung, dass nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf die griechisch-zyprischen Vermissten und ihre Angehörigen ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 2 (Recht auf Leben) der Konvention vorliegt, da die türkische Regierung keine wirksame Untersuchung des Verbleibs der vermissten griechischen Zypriern, die unter lebensbedrohlichen Umständen verschwanden, und darüber, was ihnen zugestoßen ist, angestellt hat; in der Erwägung, dass dem EGMR zufolge darüber hinaus ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) vorliegt, da die Türkei keine wirksame Untersuchung des Verbleibs der griechisch-zyprischen Vermissten angestellt hat, die mutmaßlich aus türkischer Haft verschwanden, sowie ein anhaltender Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe), da der türkische Staat angesichts der berechtigten Anliegen der Angehörigen nach wie vor schweigt, was einem Vorgehen gleichkommt, das nur als unmenschliche Behandlung aufgefasst werden kann;
- G. in der Erwägung, dass die Fälle, bei denen lediglich Teile der Knochen von Einzelpersonen zur Bestattung überreicht werden können, erst dann als abgeschlossen gelten können, wenn alle identifizierbaren Überreste dieser vermissten Personen ausfindig gemacht worden sind;
- H. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angeordnet hat, dass die Türkei, die den nördlichen Teil Zyperns de facto als Besatzungsmacht beherrscht, untersuchen muss, wo sich die Vermissten befinden und was ihnen zugestoßen ist, und dass sie die Arbeit des CMP unterstützen muss;
- I. in der Erwägung, dass es sich bei dem Problem der vermissten Personen um ein humanitäres Problem handelt, da die Angehörigen einen Rechtsanspruch darauf haben, über den Verbleib der Vermissten informiert zu werden;
- J. in der Erwägung, dass das Martyrium im Zusammenhang mit den vermissten Personen in Zypern im Jahr 1964 seinen Lauf nahm, als aus beiden Gemeinschaften eine begrenzte Anzahl von Personen verschwand, und dass es 1974 nach der militärischen Invasion durch die Türkei — aufgrund deren die Insel bis heute geteilt ist — mit 2 000 vermissten Personen seinen Höhepunkt erreichte;
- K. in der Erwägung, dass bis dato, also Jahrzehnte später, immer noch 2 001 Zypriern vermisst werden — 1 508 griechische Zypriern und 493 türkische Zypriern;
1. verurteilt die Umlagerung, die in Ornithi vorgenommen wurde, und auch ähnliche Maßnahmen, da dies von großer Respektlosigkeit gegenüber den vermissten Personen zeugt und eine grobe Verletzung des Rechts der Familien darstellt, endlich zu erfahren, unter welchen Umständen ihre geliebten Angehörigen wirklich zu Tode gekommen sind; spricht den Angehörigen, die nach wie vor in Ungewissheit leben, sein tiefes Mitgefühl aus;
 2. betont, dass die Umlagerung sterblicher Überreste und ähnliche Maßnahmen das anspruchsvolle, schwierige Verfahren zur Ermittlung des Verbleibs aller in Zypern vermissten Personen möglicherweise in erheblichem Maße beeinträchtigt und erschwert;
 3. betont, dass im Hinblick auf die Familien der vermissten Personen 41 Jahre nach deren Verschwinden Eile geboten ist und betont, dass nur noch wenig Zeit bleibt, um die Verschwundenen zu finden, da immer mehr Zeugen und Angehörige versterben; fordert, dass der Verbleib der vermissten Personen unverzüglich und vollumfänglich aufgeklärt wird;
 4. würdigt die Arbeit des CMP und betont, dass er seine Tätigkeiten intensivieren muss, da die Hälfte der vermissten Personen noch nicht gefunden wurde und mehr als zwei Drittel noch identifiziert werden müssen;
 5. betont, dass der CMP in seiner Arbeit auf die volle Unterstützung und Kooperation aller beteiligten Parteien angewiesen ist, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die EU entsprechende Mittel bereitstellt, und fordert, dass sie dies auch weiterhin tut;
 6. weist darauf hin, dass der CMP alle jene Personen, die Kenntnis von mutmaßlichen Gräbern haben, nachdrücklich aufgerufen hat, sich an die Ermittler des CMP zu wenden; fordert die Türkei und ihre Regierung auf, ab sofort keine Überreste aus den Massengräbern mehr umzulagern und dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht sowie den Urteilen des EGMR Rechnung zu tragen und die Bemühungen des aus drei Parteien bestehenden Ausschusses für die vermissten Personen in Zypern entsprechend zu unterstützen und ihm folglich uneingeschränkter Zugang zu den Archiven des Militärs und zu den militärischen Sperrgebieten zu gewähren, damit Exhumierungen vorgenommen werden können; fordert die Türkei auf, ihren Verpflichtungen aus der Entscheidung des EMGR vollumfänglich nachzukommen, der zufolge sie den Familien der vermissten Personen Entschädigungszahlungen leisten muss;

Donnerstag, 12. Februar 2015

7. fordert die Türkei auf, Zugang zu Gebieten zu gewähren, die zu militärischen Sperrgebieten erklärt wurden, und wenn Informationen darüber vorliegen, dass dort vermisste Personen begraben sind, und fordert sie auf, die Gewährung des Zugangs nicht willentlich hinauszuzögern; betont, dass die türkische Armee alte Militärkarten bereitstellen bzw. übergeben und uneingeschränkten Zugang zu ihren Archiven gewähren sollte, damit sich die Suche nach den immer noch unbekanntem Gräbern einfacher gestaltet;
 8. fordert alle Mitgliedstaaten der EU auf, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren und diesem Vorhaben Vorrang einzuräumen, und fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens, der auf diesem Übereinkommen beruht, zu unterstützen;
 9. fordert alle betroffenen Parteien und all diejenigen, die Informationen oder Belege weitergeben können oder in der Lage sind, entsprechende Auskünfte zu erteilen, die auf persönlichen Kenntnissen oder auf Archiven, Kampfberichten oder Gefängnisakten beruhen, erneut auf, sich damit unverzüglich an den CMP zu wenden;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und dem Parlament der Türkei zu übermitteln, und weist erneut darauf hin, dass alle Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet sind, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, die endgültigen Urteile zu befolgen.
-

Donnerstag, 12. Februar 2015

P8_TA(2015)0040

Humanitäre Krise in Irak und Syrien, vor allem im Zusammenhang mit dem IS**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS (2015/2559(RSP))**

(2016/C 310/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zum Irak und zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zum Irak und zu Syrien, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2014,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Irak und zu Syrien vom 30. August 2014,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zum Irak und zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der VP/HR und der Kommission vom 6. Februar 2015 mit dem Titel „Elemente einer regionalen Strategie der EU für Syrien und für Irak und für das Vorgehen gegen die vom IS ausgehende Bedrohung“,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2170 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die Resolution S-22/1 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Syrischen Arabischen Republik mit dem Titel „Rule of Terror: Living under ISIS in Syria“ (Terrorherrschaft — das Leben unter dem ISIS in Syrien) vom 14. November 2014,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen zu dem konsolidierten zweiten und vierten periodischen Bericht des Iraks, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes am 4. Februar 2015 veröffentlicht hat,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Irak und zu Syrien,
- unter Hinweis auf die aktuellen Stellungnahmen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, António Guterres, zur Lage der syrischen und irakischen Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens vom 5. September 2014,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zum humanitären Völkerrecht, zu Menschenrechtsverteidigern und zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der internationalen Konferenz für Frieden und Sicherheit im Irak, die am 15. September 2014 in Paris stattgefunden hat,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits und auf seinen Standpunkt vom 17. Januar 2013 zu dem Abkommen ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0023.

Donnerstag, 12. Februar 2015

- A. in der Erwägung, dass die durch das Assad-Regime und die terroristischen Gewaltakte verursachte anhaltende und von Gewalt geprägte Krise in Syrien eine humanitäre Katastrophe von in der Geschichte unbekanntem Ausmaß verursacht hat, bei der bislang mehr als 200 000 Todesopfer, von denen die meisten Zivilisten waren, über 7,6 Millionen Binnenvertriebene und mehr als 12,2 Millionen Syrer, die in dem Land dringend Unterstützung benötigen, gezählt wurden; in der Erwägung, dass immer noch 211 500 Menschen unter Belagerung leben, davon 185 000 unter der von regierungstreuen und 26 500 unter der von oppositionellen Kräften; in der Erwägung, dass über 3,8 Millionen Syrer aus ihrem Land geflohen sind, hauptsächlich in den Libanon (1 160 468 Flüchtlinge), die Türkei (1 623 839), nach Jordanien (621 773) und nach Ägypten bzw. Nordafrika (160 772);
- B. in der Erwägung, dass sich die durch den anhaltenden Konflikt und die Gewaltakte und die Unterdrückung durch die terroristische Organisation „Islamischer Staat“ (IS) verursachte humanitäre Lage im Irak weiterhin verschlechtert, und in der Erwägung, dass mehr als 5,2 Millionen Menschen dringend humanitäre Hilfe benötigen und sich die Zahl der irakischen Binnenvertriebenen auf über 2,1 Millionen beläuft; in der Erwägung, dass 3,6 Millionen Menschen in den vom IS kontrollierten Gebieten leben und von ihnen 2,2 Millionen dringend Hilfe benötigen und dass diese Menschen besonders schwer zu erreichen sind; in der Erwägung, dass sich im Irak auch über 233 000 syrische Flüchtlinge aufhalten;
- C. in der Erwägung, dass viele Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht registriert sind und nicht registrierte Bevölkerungsteile keinen Zugang zu dringend benötigter humanitärer Hilfe und grundlegenden Schutzmaßnahmen haben;
- D. in der Erwägung, dass die terroristische Organisation IS unter Einsatz brutaler und willkürlicher Gewalt Teile des nordwestlichen Irak erobert hat, zu denen auch Mosul, die zweitgrößte Stadt des Irak, gehörte, und in der Erwägung, dass darauf außergerichtliche Tötungen von irakischen Bürgern, die Einführung einer strengen Auslegung der Scharia, die Zerstörung von Gebetsstätten und Schreinen der Schiiten, Sufiten, Sunniten, Jesiden, Kurden und Christen sowie furchtbare Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung, von denen Frauen und Kinder in besonderem Maß betroffen sind, folgten;
- E. in der Erwägung, dass sich ehemalige Soldaten der irakischen Armee dem IS angeschlossen haben, und in der Erwägung, dass die Armee selbst mit grassierender Korruption und politischer Einmischung zu kämpfen hat, was ein wirksames Vorgehen der Armee gegen den IS behindert;
- F. in der Erwägung, dass der IS in den von ihm kontrollierten Gebieten „Scharia-Gerichte“ eingerichtet hat, die barbarische, grausame und unmenschliche Strafen gegen Männer, Frauen und Kinder vollstrecken; in der Erwägung, dass der IS ein Strafgesetzbuch veröffentlicht hat, in dem Verbrechen aufgeführt sind, auf die Strafen wie Amputationen, Steinigung und Kreuzigung stehen; in der Erwägung, dass die Bestrafen des Verstoßes gegen die extremistischen Auslegungen des islamischen Rechts der Scharia oder der Abtrünnigkeit beschuldigt werden;
- G. in der Erwägung, dass der IS im Norden des Irak und Syriens systematisch ethnische Säuberungen durchführt, bei denen er Kriegsverbrechen und erhebliche Verletzungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich Massenhinrichtungen und Entführungen, gegen ethnische und religiöse Minderheiten begeht; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bereits von gezielten Tötungen, Zwangskonvertierungen, Entführungen, der Vergewaltigung, Schleusung und Entführung von Frauen, dem Sklavenhandel mit Frauen und Kindern, der Heranziehung von Kindern für Selbstmordanschläge, dem sexuellen und körperlichen Missbrauch und Folterungen berichtet haben; in der Erwägung, dass Christen, Kurden, Jesiden, Turkmenen, Schabak, Kaka'i, Sabier und Schiiten sowie viele Araber und sunnitische Muslime zur Zielscheibe des IS geworden sind;
- H. in der Erwägung, dass aus einem Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vom 4. Februar 2015 hervorgeht, dass IS-Kämpfer entführte Kinder als Sex-Sklaven verkaufen und andere unter anderem durch Kreuzigung und Begräbnisse bei lebendigem Leib umbringen; in der Erwägung, dass die meisten Flüchtlingskinder und vertriebenen Kinder keinen Zugang zu Bildung haben;
- I. in der Erwägung, dass in Syrien und im Irak bereits unzählige Frauen und Kinder vom IS getötet oder entführt worden sind; in der Erwägung, dass die entführten Frauen und Mädchen Berichten zufolge vergewaltigt oder sexuell missbraucht, mit Kämpfern zwangsverheiratet oder in die sexuelle Sklaverei verkauft werden; in der Erwägung, dass einige Frauen für gerade einmal 25 USD als Sklavinnen verkauft wurden; in der Erwägung, dass jesidische Frauen im Irak dem besonders ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass es eindeutig an integrierten Dienstleistungen für sexuelle und reproduktive Gesundheit bzw. für Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt mangelt;

Donnerstag, 12. Februar 2015

- J. in der Erwägung, dass offenbar Gefahr für gebildete, berufstätige Frauen und insbesondere solche, die sich für ein öffentliches Amt zur Wahl gestellt haben, besteht; in der Erwägung, dass Meldungen zufolge in der Kernstadt von Mosul mindestens drei Anwältinnen hingerichtet und vier Ärzte in jüngster Zeit umgebracht worden sind; in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) dem Menschenrechtsrat voraussichtlich im März 2015 einen Bericht vorlegen wird, in dem die Menschenrechtsverletzungen durch den IS im Irak dokumentiert sind; in der Erwägung, dass Renegaten angegriffen werden und unmenschliche Gewalt gegen sie angewendet wird;
- K. in der Erwägung, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen (LGBT-Personen) Gewalttaten und Morden durch den IS ausgesetzt sind, die vollkommen straflos geblieben sind; in der Erwägung, dass die Situation von LGBT-Personen in diesem Raum besonders heikel ist, weil sie von ihren Familien und Gemeinschaften nur eingeschränkt Unterstützung und von der Regierung nur eingeschränkt Schutz erfahren, und dass ihre Sicherheit auch in den Flüchtlingsgemeinschaften und Gesellschaften bestimmter Aufnahmeländer noch gefährdet ist;
- L. in der Erwägung, dass es an dringend benötigter konkreter psychologischer Hilfe für Opfer des Konflikts, zu denen auch Vergewaltigungsopfer gehören, fehlt;
- M. in der Erwägung, dass nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) fast 50 % aller Syrer ihr Zuhause verloren haben und 40 % der Flüchtlinge gezwungen sind, unter unzulänglichen Lebensbedingungen auszuharren; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen drei von vier Syrern in Armut leben und mehr als 50 % arbeitslos sind; in der Erwägung, dass trotz erheblicher Bemühungen der jeweiligen Regierung zwei Drittel der syrischen Flüchtlinge in Jordanien unterhalb der Armutsgrenze leben und 55 % der Flüchtlinge im Libanon in unzulänglichen Unterkünften leben; in der Erwägung, dass in den Aufnahmeländern die Gewalt gegen die Flüchtlinge und ihre Diskriminierung zugenommen haben;
- N. in der Erwägung, dass der Nahe Osten derzeit von einem strengen Winter heimgesucht wird und das UNHCR seine Winterhilfe aufgestockt hat, indem es einen Winterplan in Höhe von 206 Mio. USD eingeleitet hat, um Millionen von Schutzbedürftigen in diesem Raum zu helfen; in der Erwägung, dass trotz der Anstrengungen viele Flüchtlinge gezwungen sind, in Bauruinen und ungeeigneten Unterkünften zu leben, in denen sie Minustemperaturen, schwerem Schneefall und starken Winden ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass etwa 740 000 irakische Vertriebene in unzulänglichen Unterkünften leben und das UNHCR Schritte unternimmt, um für 600 000 der Vertriebenen im Irak Unterstützung für den Winter bereitzustellen;
- O. in der Erwägung, dass das Risiko von mit den katastrophalen Hygienebedingungen und dem begrenzten Zugang zu Trinkwasser einhergehenden Epidemien zunimmt, sobald die Temperaturen steigen, insbesondere in gemeinschaftlich genutzten und informellen Ansiedlungen;
- P. in der Erwägung, dass der UNICEF in Syrien, im Irak, im Libanon, in Jordanien und in der Türkei für 916 000 der 1,3 Millionen betroffenen Kinder Winterhilfe leistet; in der Erwägung, dass der UNICEF und das Welternährungsprogramm im Januar 2015 ein Programm für finanzielle Winterhilfe eingeleitet haben, um für 41 000 schutzbedürftige Flüchtlingskinder in den Flüchtlingslagern Za'atari und Azraq 14 jordanische Dinar bereitzustellen, damit ihre Familien ihnen Winterkleidung kaufen können;
- Q. in der Erwägung, dass das Welternährungsprogramm am 1. Dezember 2014 aufgrund einer internationalen Finanzierungskrise gezwungen war, ein wichtiges Programm für die Leistung von Nahrungsmittelhilfe für über 1,7 Millionen syrische Flüchtlinge auszusetzen; in der Erwägung, dass das Welternährungsprogramm nach einem dringenden Aufruf 88 Mio. USD erhielt und für die Flüchtlinge im Libanon, in Jordanien, Ägypten und der Türkei Nahrungsmittelhilfe bereitstellen konnte; in der Erwägung, dass Schätzungen des Welternährungsprogramms zufolge derzeit 2,8 Millionen Menschen im Irak Nahrungsmittelhilfe benötigen; in der Erwägung, dass allein das Welternährungsprogramm für seine Maßnahmen in Syrien und dem gesamten Raum dringend 214,5 Mio. USD beantragt hat, von denen 112,6 Mio. USD benötigt wurden, um dem Bedarf an Nahrungsmittelhilfe in den nächsten vier Monaten nachzukommen;
- R. in der Erwägung, dass die Konfliktparteien Massenbestrafungen als Kriegswaffe eingesetzt und Hilfsgüter gestohlen und auf dem Schwarzmarkt Handel mit ihnen betrieben haben, was ein Verstoß gegen die Genfer Abkommen ist;
- S. in der Erwägung, dass der Kommission zufolge bereits etwa 276 000 Flüchtlinge versucht haben, illegal in die EU einzureisen, wobei die meisten von ihnen die gefährliche Reise über das Mittelmeer wagten; in der Erwägung, dass internationalen Organisationen zufolge fast 2 % der Flüchtlinge während der Überfahrt ertrunken sind; in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen Flüchtlinge in „Geisterschiffen“ befördern, die mit eingeschalteter Autopilot-Funktion auf die EU zusteuern; in der Erwägung, dass am 9. Dezember 2014 in Genf eine Konferenz zur Wiederansiedlung abgehalten wurde, auf der die Regierungen zusagten, 100 000 syrische Flüchtlinge aufzunehmen; in der Erwägung, dass nach Angaben des UNHCR die Beiträge noch immer nicht ausreichen werden, um den Umsiedlungsbedarf in diesem Raum zu decken;

Donnerstag, 12. Februar 2015

- T. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten über 3,3 Mrd. EUR für Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen aufgebracht haben, um die syrische Bevölkerung im eigenen Land sowie die Flüchtlinge und ihre Aufnahmeländer zu unterstützen; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten allein 2014 die zweitgrößten Geber humanitärer Hilfe im Irak waren und 163 Mio. EUR zur Verfügung gestellt haben; in der Erwägung, dass das Katastrophenschutzverfahren der EU auf Ersuchen der irakischen Regierung aktiviert worden ist; in der Erwägung, dass die EU mehr für humanitäre Zwecke ausgegeben hat, als sie ursprünglich beabsichtigt hatte, und dass die von einigen Drittländern zugesicherten Mittel nicht immer überwiesen wurden;
- U. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft trotz wiederholter Aufrufe die Bedürfnisse der syrischen und irakischen Bevölkerung sowie der Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, nicht erfüllt; in der Erwägung, dass laut Kyung-wha Kang, stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten, für die Maßnahmen der Vereinten Nationen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, weil nur 39 % der benötigten 2,3 Mrd. USD eingegangen sind; in der Erwägung, dass die Lieferung der Hilfsgüter laut dem UNHCR nach wie vor absolute Priorität hat, dass es aber nach wie vor sehr schwierig ist, vor Ort tätig zu sein und den Zivilisten und Flüchtlingen die Hilfe zu leisten, die sie benötigen; in der Erwägung, dass Einrichtungen der Vereinten Nationen, die humanitäre Programme durchführen, auf eine Weise auf die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsteile reagieren müssen, die stärker integriert und kostengünstiger ist;
- V. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft verhältnismäßig auf militärische Anstrengungen reagieren muss, um das Leid der Zivilpersonen zu lindern, die nicht aus dem Konfliktgebiet entkommen können; in der Erwägung, dass Gerechtigkeit und Versöhnung als ein Bestandteil der Maßnahmen nach dem Konflikt und ein Schritt hin zum Aufbau eines inklusiven, repräsentativen und demokratischen Staatswesens erforderlich sind;
- W. in der Erwägung, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten den regulären irakischen Streitkräften und den kurdischen Peschmerga Unterstützung durch Ausrüstung und Ausbildung anbieten; in der Erwägung, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten unmittelbar an den militärischen Aktionen der Koalition gegen den IS beteiligt sind;
1. verurteilt mit Nachdruck die schrecklichen, systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen des Assad-Regimes und der Terroristen des IS und anderer dschihadistischer Gruppierungen im Irak und in Syrien, auch die Tötung von Geiseln, alle Formen der Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer Religion oder ethnischen Zugehörigkeit sowie die Gewalt gegen Frauen und LGBTI-Personen; betont erneut, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist; beklagt die Einsetzung rechtswidriger sogenannter „Scharia-Gerichte“ in den vom IS kontrollierten Gebieten; weist erneut darauf hin, dass es die Anwendung von Folter auf das Schärfste verurteilt; bringt den Opfern der vom Assad-Regime, von den Terroristen des IS und anderen dschihadistischen Gruppierungen verübten Gräueltaten sein tief empfundenes Mitgefühl zum Ausdruck und fordert die unverzügliche Freilassung aller Geiseln; verurteilt aufs Schärfste die Übergriffe gegen Kinder durch den IS;
 2. bringt seine wachsende Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Situation und der Menschenrechtslage in Syrien und im Irak sowie über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zum Ausdruck, die gerade auch im Zusammenhang mit dem Vordringen des IS stehen;
 3. betont, dass der derzeitige Krieg in Syrien und die Bedrohung der letzten Zeit durch den IS eine große Gefahr für die Menschen im Irak und in Syrien und den gesamten Nahen Osten verursacht; fordert, dass die EU eine umfassende Regionalstrategie für die Bekämpfung des IS festlegt und durchführt und einen Beitrag zu gemeinsamen Anstrengungen leistet, die dem Zweck dienen, die humanitäre Krise zu lindern und den Konflikt in Syrien und im Irak zu beenden; weist erneut darauf hin, dass eine kohärente Antwort erforderlich ist, um alle Aspekte des Engagements aufeinander abzustimmen und die Gastländer — u. a. in Form von sicherheitsbezogener und humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe und makroökonomischer Hilfe — zu unterstützen; lobt den Beitrag, den Nachbarländer durch Aufnahme von Flüchtlingen leisten; betont, dass die EU eine Strategie benötigt, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Allianz zur Bekämpfung des IS ergänzt und zum Ziel hat, sich mit regionalen Partnern zusammenzutun, um gegen die Finanzierung des Terrorismus, die Lieferung von Waffen und den Zustrom ausländischer Kämpfer anzugehen;
 4. betont, dass manche ethnischen und religiösen Minderheiten im Nahen Osten jahrzehntelang in Frieden gelebt haben;
 5. unterstützt den weltweiten Einsatz gegen den IS und begrüßt, dass sich die Koalitionspartner verpflichtet haben, im Rahmen einer gemeinsamen, vielschichtigen und langfristigen Strategie zur Niederrückung des IS zusammenzuarbeiten; begrüßt die große Entschlossenheit des Königs von Jordanien, den IS zu bekämpfen; begrüßt den Sieg über den IS in der syrischen Stadt Kobane; betont, dass Unterstützung, mit der das Ziel verfolgt wird, die Länder dieses Raums in die Lage zu versetzen, den mit Gewaltbereitschaft verbundenen Extremismus zu bekämpfen, zusammen mit Instrumenten für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung Teil dieser Strategie sein sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass bei allen Militäreinsätzen zur Befreiung der vom IS kontrollierten Gebiete das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen streng geachtet werden müssen, um zu verhindern, dass noch mehr Todesopfer zu beklagen sind, die extremistischen Aktivitäten unterstützt werden oder noch mehr Menschen zu Flüchtlingen oder Binnenvertriebenen werden;

Donnerstag, 12. Februar 2015

6. verurteilt die Förderung von Erdöl und die Nutzung der damit zusammenhängenden Infrastruktur durch den IS und verbündete Gruppen, da der IS dadurch beträchtliche Einnahmen erzielen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich an die Resolutionen 2161 (2014) und 2170 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu halten, in denen jeder direkte oder indirekte Handel mit dem IS und verbündeten Gruppen verurteilt wird;
7. betont, dass der Schutz von Zivilisten in seiner umfassenden Regionalstrategie einen zentralen Stellenwert einnimmt und dass humanitäre und militärische Anstrengungen bzw. Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung voneinander zu trennen sind; hebt den Zusammenhang zwischen Konflikten, menschlichem Leid und Radikalisierung hervor;
8. ist der Ansicht, dass die Überwindung der Bedrohung durch extremistische Terroristen, die im Nahen Osten und in Nordafrika und auch darüber hinaus an Boden gewinnen, für die Bekämpfung des Terrorismus in der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung ist, weil ihre Ausbreitung die Radikalisierung in den einzelnen Staaten fördert;
9. erklärt sich erneut besorgt darüber, dass sich Tausende ausländischer Kämpfer, darunter Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, den IS-Milizen angeschlossen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kämpfer daran zu hindern, ihr Land zu verlassen, und eine gemeinsame Strategie der Sicherheitsdienste und der Einrichtungen der EU zur Überwachung und Kontrolle von Dschihadisten auszuarbeiten; fordert, dass in der EU und auf internationaler Ebene zusammengearbeitet wird, damit angemessene rechtliche Schritte gegen alle Personen eingeleitet werden können, die verdächtigt werden, sich an terroristischen Handlungen beteiligt zu haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander und mit den Einrichtungen der EU zu verstärken;
10. begrüßt die neue Strategie der EU mit dem Titel „Elements for an EU regional strategy for Syria and Iraq as well as the Daesh threat“ (Elemente einer Regionalstrategie der EU für Syrien und den Irak sowie gegen die Bedrohung durch den Islamischen Staat), besonders das Hilfspaket im Wert von 1 Mrd. EUR, mit dem laut Aussage der VP/HR dazu beigetragen werden soll, Frieden und Sicherheit [in den Gebieten] wiederherzustellen, die nur allzu lange von Terrorismus und Gewalt verwüstet wurden;
11. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den von der Krise im Irak und in Syrien betroffenen Menschen mehr humanitäre Hilfe und Unterstützung zu leisten; fordert, dass die Union es in Betracht zieht, die Einberufung einer Geberkonferenz in die Wege zu leiten; begrüßt das Engagement der Mitgliedstaaten der EU, die der größte Geldgeber ist, und ihre Zusagen für die Zukunft; fordert die EU auf, Druck auf alle Geber auszuüben, damit sie ihre Zusagen einhalten und ihre Versprechen rasch einlösen; fordert eine Aufstockung der Beiträge der EU zu den humanitären Programmen der Vereinten Nationen und eine stärkere Zusammenarbeit der EU mit internationalen Organisationen;
12. betont, dass es in Anbetracht des noch nie da gewesenen Ausmaßes der Krise insgesamt Vorrang für die EU und die internationale Gemeinschaft haben muss, das Leid von Millionen Syrern und Irakern, die grundlegende Güter und Dienstleistungen benötigen, zu lindern; verurteilt die stetige Behinderung der Versuche, humanitäre Hilfe zu leisten, und fordert alle am Konflikt beteiligten Seiten auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die universalen Menschenrechte zu achten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe über alle möglichen Kanäle, auch über Grenzen und Konfliktlinien hinweg, zu erleichtern und für die Sicherheit von medizinischen Hilfskräften und Mitarbeitern humanitärer Organisationen zu sorgen;
13. fordert alle Konfliktparteien auf, sich dem internationalen Völkerrecht zu unterwerfen und dafür Sorge zu tragen, dass Zivilisten geschützt werden, uneingeschränkt Zugang zu medizinischen Einrichtungen und humanitärer Hilfe haben und von den Gewalthandlungen betroffene Gebiete sicher und würdevoll verlassen können;
14. ist der Überzeugung, dass sofortige humanitäre Hilfe und sofortiger humanitärer Schutz ein integraler Bestandteil von langfristigen Strategien für die Linderung des Leides von Menschen infolge des Konflikts und für die Stärkung der sozioökonomischen Rechte und Existenzmöglichkeiten von Rückkehrern, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, einschließlich Frauen, sein müssen, damit für eine verbesserte Führung und Beteiligung gesorgt werden kann, mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich für dauerhafte Lösungen zu entscheiden, die ihren Bedürfnissen entsprechen; ist der Ansicht, dass die besonderen Risiken und Bedürfnisse verschiedener Gruppen von Frauen und Kindern, die mit zahlreichen und miteinander verknüpften Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, berücksichtigt werden müssen;

Donnerstag, 12. Februar 2015

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen und Mädchen im Irak und in Syrien und zur Sicherstellung ihrer Freiheit und der Achtung ihrer grundlegendsten Rechte zu ergreifen und Maßnahmen zu verabschieden, mit denen verhindert werden kann, dass Frauen und Kinder Opfer von Ausbeutung, Misshandlung und Gewalt werden und vor allem die Zwangsverheiratung von Mädchen unterbunden wird; ist besonders besorgt über die Zunahme aller Formen von Gewalt gegenüber Frauen, die von den Angehörigen des IS gefangen genommen, vergewaltigt, sexuell missbraucht und verkauft werden;

16. fordert, dass der Schwerpunkt erneut auf den Zugang zu Bildung gelegt wird und die entsprechenden Maßnahmen auf die besonderen, durch den Konflikt entstandenen Bedürfnisse ausgerichtet werden;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen in Bezug auf den Irak und Syrien uneingeschränkt zu nutzen;

18. fordert die internationalen, im Irak und in Syrien tätigen humanitären Organisationen, zu denen auch Agenturen der Vereinten Nationen gehören, auf, die Bereitstellung von medizinischer Versorgung und von Beratung für Vertriebene, die vor dem Vormarsch des IS geflohen sind, einschließlich der psychologischen Behandlung und Unterstützung, zu verstärken und dabei die Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, d. h. die Bedürfnisse von Überlebenden von sexueller Gewalt und Kindern, besonders zu berücksichtigen; fordert, dass finanzieller Beistand geleistet wird und Programme zu dem Zweck geschaffen werden, den medizinischen bzw. psychologischen und sozialen Bedürfnissen der Menschen umfassend nachzukommen, die in dem Konflikt sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt überlebt haben;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Asylanträge der immer zahlreicheren Flüchtlinge aus den Konfliktgebieten schneller zu bearbeiten; fordert die EU auf, das Problem der oft tödlichen Reisen über das Mittelmeer in Angriff zu nehmen, eine koordinierte Strategie für die Rettung von Leben umzusetzen und die Mitgliedstaaten zu unterstützen, an deren Küsten die meisten illegalen Migranten und Asylsuchenden ankommen;

20. bekräftigt, dass es die Verbrechen des syrischen Regimes gegen die eigene Bevölkerung, wie den Einsatz von chemischen Waffen und Brandwaffen gegen die Zivilbevölkerung, willkürliche Masseninhaftierungen und die Belagerungstaktik, mit der die Bevölkerung ausgehungert werden soll, aufs Schärfste verurteilt;

21. weist darauf hin, dass der IS wegen der unangemessenen Reaktion auf die Instabilität in Syrien so stark werden konnte; erklärt sich besorgt über die zunehmende Einmischung von extremistischen islamistischen Gruppen und ausländischen Kämpfern in den Konflikt in Syrien; betont, dass es für eine dauerhafte Lösung eines politischen Wandels bedarf, der durch einen von Syrien geleiteten, inklusiven und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten politischen Prozess auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués vom Juni 2012 erfolgt; fordert, dass die EU die Initiative ergreift und zu diesem Zweck diplomatische Bemühungen unternimmt; begrüßt und befürwortet die Arbeit des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Syrien, Staffan de Mistura, und seine Bemühungen um eine Einstellung der schweren Kämpfe in Ballungsgebieten, auch in Aleppo;

22. fordert alle regionalen Akteure auf, zur Deeskalation im Irak und in Syrien beizutragen;

23. fordert die neue irakische Führung auf, ihrem Versprechen, eine Regierung zu bilden, die alle Iraker einbezieht, die berechtigten Interessen aller Iraker vertritt und sich ihren dringenden humanitären Bedürfnissen widmet, nachzukommen; fordert die irakische Regierung und die internationale Gemeinschaft auf, dafür Sorge zu tragen, dass an der sunnitischen Zivilbevölkerung in den Gebieten, die sich derzeit unter der Kontrolle des IS befinden, nach deren Befreiung keine Rache geübt wird; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Einheit, die Souveränität und die territoriale Integrität des Irak für die Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung im Land und in diesem Raum von wesentlicher Bedeutung sind;

24. begrüßt die Bemühungen des Büros der Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Kommission (ECHO) in Erbil, der Hauptstadt der Region Kurdistan im Irak, die humanitäre Lage in der Region in den Griff zu bekommen; betont, dass die Koordinierung der ECHO und der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung der Kommission (DEVCO) verstärkt und verbessert werden muss, um die notleidenden Menschen so gut und wirkungsvoll wie möglich zu unterstützen;

Donnerstag, 12. Februar 2015

25. begrüßt die Bekanntgabe der Eröffnung des EU-Büros in Erbil durch die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, und fordert, dass durch die Eröffnung dieses Büros die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Maßnahmen der EU vor Ort sowie die Koordinierung der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe verbessert werden; fordert eine stärkere Unterstützung des EU-Büros in Gaziantep (Türkei);
26. unterstützt das vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen an das OHCHR gerichtete Ersuchen um die sofortige Entsendung einer Mission in den Irak, um die vom IS und von mit ihm verbündeten terroristischen Gruppen begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und die Sachverhalte und Umstände dieser Verstöße aufzuklären, damit, dass die Täter nicht straffrei bleiben und für uneingeschränkte Rechenschaftspflicht gesorgt ist;
27. ist nach wie vor überzeugt, dass es in Syrien und im Irak keinen dauerhaften Frieden geben kann, wenn diejenigen, die für die während des Konflikts auf allen Seiten begangenen Verbrechen, vor allem die religiös oder ethnisch motivierten Verbrechen, verantwortlich sind, nicht zur Rechenschaft gezogen werden; fordert erneut, alle Personen, die verdächtigt werden, in Syrien und im Irak Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, vor den Internationalen Strafgerichtshof zu stellen, und unterstützt alle Initiativen in diese Richtung wie beispielsweise die Initiativen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
28. fordert gleiche Maßnahmen der Rechenschaftspflicht für alle Konfliktparteien und Zugang zu rechtlichem Beistand für alle Opfer der ständigen Verstöße; vertritt die Auffassung, dass es von größter Wichtigkeit ist, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen, die im Netz der Gewalt gefangen ist und keinen Zugang zu sicheren Orten oder zu lebensrettender humanitärer Hilfe hat;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und allen am Konflikt in Syrien beteiligten Parteien zu übermitteln.
-

Donnerstag, 12. Februar 2015

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0039

Einsetzung eines Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2015 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung, dessen Befugnisse, zahlenmäßige Stärke und Mandatszeit (2015/2566(RSO))

(2016/C 310/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission, zu prüfen, ob die Praxis der Steuervorbescheide in allen Mitgliedstaaten mit den EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen im Einklang steht,
 - unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit den EU-Steuerrechtsvorschriften anderen Mitgliedstaaten im Rahmen eines spontanen Austausches Informationen über Steuervorbescheide zu übermitteln, insbesondere, wenn einem anderen Mitgliedstaat dadurch ein Verlust an Steuereinnahmen entstünde oder wenn Steuereinsparungen das Ergebnis künstlicher Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns wären,
 - gestützt auf Artikel 197 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, einen Sonderausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung einzusetzen, um die von Mitgliedstaaten gehandhabte Praxis bei der Anwendung der Vorschriften des Beihilfe- und Steuerrechts der EU in Bezug auf Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung zu prüfen, sofern eine solche Vorgehensweise in die Verantwortung eines Mitgliedstaats oder der Kommission fällt;
 2. beschließt, dass dem Sonderausschuss folgende Befugnisse übertragen werden:
 - a) Analyse und Prüfung der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Hinblick auf Steuervorbescheide und andere Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung seit dem 1. Januar 1991 in der Praxis handhaben;
 - b) Analyse und Bewertung der Praxis der Kommission, gemäß Artikel 108 AEUV fortlaufend die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilferegulungen zu überprüfen, den Mitgliedstaaten die zweckdienlichen Maßnahmen vorzuschlagen, die die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern, zu prüfen, ob eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist oder missbräuchlich angewandt wird, zu beschließen, dass der jeweilige Staat diese Beihilfe binnen einer bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat, oder den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, falls der jeweilige Staat diesem Beschluss nicht nachkommt, was mutmaßlich dazu geführt hat, dass eine Vielzahl von Steuervorbescheiden nicht mit den Beihilfavorschriften der EU vereinbar ist;

Donnerstag, 12. Februar 2015

- c) Analyse der in der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾ festgelegten Verpflichtungen, in denen es um die Pflicht zur Zusammenarbeit und um die Bereitstellung aller notwendigen Dokumente geht, sowie die Prüfung der Frage, ob die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen seit 1. Januar 1991 einhalten;
- d) Analyse der Bestimmungen der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien⁽²⁾ und der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG⁽³⁾ im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen über Steuervorbescheide an andere Mitgliedstaaten durch spontanen Informationsaustausch seit 1. Januar 1991 und Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen;
- e) Analyse und Bewertung der Praxis der Kommission in Bezug auf die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinien 77/799/EWG und 2011/16/EU im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen über Steuervorbescheide an andere Mitgliedstaaten durch spontanen Informationsaustausch;
- f) Analyse und Bewertung der Frage, ob der in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit von den Mitgliedstaaten eingehalten wird, etwa die Verpflichtung, die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten, angesichts der mutmaßlichen, von den Mitgliedstaaten unterstützten aggressiven Steuerplanung in großem Umfang und ihrer wahrscheinlich beträchtlichen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen der EU und in der EU;
- g) Analyse und Bewertung des Ausmaßes aggressiver Steuerplanung im Hinblick auf Drittländer durch in den Mitgliedstaaten ansässige oder errichtete Unternehmen und des diesbezüglichen Informationsaustauschs mit Drittländern;
- h) Unterbreitung etwaiger Empfehlungen, die der Sonderausschuss in dieser Sache für notwendig erachtet;
3. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 45 fest;
 4. legt die Mandatszeit des Sonderausschusses auf sechs Monate ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses fest.
 5. hält es für angemessen, dass der Sonderausschuss einen von zwei Ko-Berichterstattern ausgearbeiteten Bericht vorlegt.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

Mittwoch, 11. Februar 2015

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0028

Prüfung der Mandate

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 über die Prüfung der Mandate (2014/2165(REG))

(2016/C 310/11)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - gestützt auf seinen Beschluss vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1,
 - gestützt auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2005 und vom 30. April 2009 ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf die Artikel 3, 4 und 11 sowie auf Anlage I seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die offiziellen Mitteilungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0013/2015),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 jene Aufgaben festgelegt sind, die mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar sind;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 und Anlage I der Geschäftsordnung die Mitglieder gehalten sind, eine Erklärung abzugeben, in der ihre beruflichen Tätigkeiten und alle anderen von ihnen gegen Entgelt ausgeübten Funktionen oder Tätigkeiten genau anzugeben sind;

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

⁽⁴⁾ Urteil in der Rechtssache *Le Pen gegen Europäisches Parlament*, C-208/03, EU:C:2005:429, und Urteil in der Rechtssache *Italienische Republik und Beniamino Donnici gegen Europäisches Parlament*, C-393/07 und C-9/08, EU:C:2009:275.

Mittwoch, 11. Februar 2015

- C. in der Erwägung, dass zwar alle Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament die Namen der gewählten Kandidaten mitgeteilt haben, einige von ihnen jedoch noch nicht oder mit Verspätung die Liste der etwaigen Stellvertreter einschließlich ihrer Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Geschäftsordnung übermittelt haben;
- D. in der Erwägung, dass manche Mitgliedstaaten zunächst teilweise mitgeteilt haben, welche Kandidaten gewählt wurden, und diese Mitteilung erst danach vervollständigt haben;
- E. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten derzeit die Prüfung der ihnen unterbreiteten Anfechtungen der Wahl einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den geltenden nationalen Gesetzen stattfindet und dass diese Verfahren dazu führen könnten, dass die Wahl der betreffenden Mitglieder für ungültig erklärt wird;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 12 des Aktes vom 20. September 1976 lediglich bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des genannten Aktes, nicht aber bei Verstößen gegen die nationalen Wahlvorschriften, auf die der Akt verweist, über etwaige Anfechtungen der Gültigkeit des Mandats seiner Mitglieder befindet;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 12 des Aktes von 1976 bei der Prüfung der Mandate seiner Mitglieder die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis nehmen muss, wobei es über keinerlei Ermessensspielraum verfügt; in der Erwägung, dass das Parlament mit dieser Bestimmung jedoch nicht daran gehindert wird, gegebenenfalls auf etwaige Fälle einer Unvereinbarkeit der nationalen Wahlvorschriften, auf denen die Ergebnisse beruhen, mit dem EU-Recht hinzuweisen;
- H. in der Erwägung, dass den Staatsangehörigen mancher Mitgliedstaaten, die über einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Land ansässig waren, unter Umständen das Wahlrecht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat entzogen wird (Entzug des Wahlrechts); in der Erwägung, dass sich dieser Entzug in manchen Fällen auch auf das Recht, sich als Kandidat aufstellen zu lassen, erstreckt;
- I. in der Erwägung, dass die Wahlkommission des Vereinigten Königreichs darauf hingewiesen hat, dass manche im Vereinigten Königreich ansässige Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten bei der letzten Europawahl ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten;
1. erklärt vorbehaltlich etwaiger rechtsgültiger Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen die Wahlergebnisse angefochten wurden, das Mandat der in der Anlage dieses Beschlusses aufgeführten Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Wahl von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurde und die die schriftlichen Erklärungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Aktes vom 20. September 1976 sowie gemäß Anlage I der Geschäftsordnung abgegeben haben, für gültig;
 2. wiederholt das Ersuchen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ihm die Namen der gewählten Kandidaten und gegebenenfalls die Namen ihrer Stellvertreter, einschließlich der Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses, mitzuteilen;
 3. ersucht die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Prüfung der ihnen unterbreiteten Anfechtungen unverzüglich abzuschließen und das Parlament vom Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten;
 4. ist der Ansicht, dass der Entzug des Wahlrechts bedeutet, dass Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a AUEV) wahrgenommen haben, bestraft werden, dass ihnen ihr Recht auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, verwehrt wird (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b AEUV) und dass der Grundsatz der unmittelbaren und allgemeinen Wahl (Artikel 14 Absatz 3 EUV und Artikel 1 Absatz 3 des Aktes von 1976) missachtet wird; vertritt die Auffassung, dass bei europäischen Wahlen unter keinen Umständen das Wahlrecht entzogen werden darf, und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass dies in keinem Mitgliedstaat geschehen kann;

Mittwoch, 11. Februar 2015

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Formalitäten für die Registrierung — als Wähler oder als Kandidaten — von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu Europawahlen insbesondere dadurch zu vereinfachen, dass unnötige Verwaltungsaufgaben beseitigt werden, damit die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV genannten Rechte wirksam wahrgenommen werden können; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht vereinbar sind;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANHANG

Verzeichnis der Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Mandat für gültig erklärt wird

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Belgien (21 Mitglieder)

ANNEMANS Gerolf

ARENA Maria

ARIMONT Pascal

BAYET Hugues

BELET Ivo

DE BACKER Philippe

DEMESMAEKER Mark

DEPREZ Gérard

IDE Louis (*)

LAMBERTS Philippe

LOONES Sander (**)

MICHEL Louis

NEYTS-UYTTEBROECK Annemie (***)

RIES Frédérique

ROLIN Claude

STAES Bart

STEVENS Helga

TARABELLA Marc

Mittwoch, 11. Februar 2015

THYSSEN Marianne (***)

VAN BREMPT Kathleen

VANDENKENDELAERE Tom (****)

VAN OVERTVELDT Johan (*****)

VERHOFSTADT Guy

(*) Das Mandat von Herrn Louis IDE endete am 19. Dezember 2014

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 14. Oktober 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Sander LOONES als Nachfolger von Herrn Johan VAN OVERTVELDT mitteilte, für gültig erklärt.

(***) Das Mandat von Frau Annemie NEYTS-UYTTEBROECK endete am 1. Januar 2015.

(****) Das Mandat von Frau Marianne THYSSEN endete am 1. November 2014.

(*****) Das Mandat wird mit Wirkung vom 6. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Tom VANDENKENDELAERE als Nachfolger von Frau Marianne THYSSEN mitteilte, für gültig erklärt.

(*****) Das Mandat von Herrn Johan VAN OVERTVELDT endete am 11. Oktober 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Bulgarien (17 Mitglieder)

ALI Nedzhmi
BAREKOV Nikolay
DONCHEV Tomislav (*)
DZHAMBAZKI Angel
GABRIEL Mariya
HYUSMENOVA Filiz Hakaeva
IOTOVA Iliana Malinova
KOVATCHEV Andrey
KYUCHYUK Ilhan
MALINOV Svetoslav Hristov
MIHAYLOVA Iskra
NEKOV Momchil
NOVAKOV Andrey (**)
PAUNOVA Eva
PIRINSKI Georgi
RADEV Emil
STANISHEV Sergey
URUTCHEV Vladimir

(*) Das Mandat von Herrn Tomislav DONCHEV endete am 7. November 2014.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 24. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Andrey NOVAKOV als Nachfolger von Herrn Tomislav DONCHEV mitteilte, für gültig erklärt.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Tschechische Republik (21 Mitglieder)

CHARANZOVÁ Dita
DLABAJOVÁ Martina
JEŽEK Petr
KELLER Jan
KONEČNÁ Kateřina
MACH Petr
MAŠTÁLKA Jiří
NIEDERMAYER Ludek
POC Pavel
POCHE Miroslav
POLČÁK Stanislav
POSPÍŠIL Jiří
RANSDORF Miloslav
SEHNALOVÁ Olga
ŠOJDROVÁ Michaela
ŠTĚTINA Jaromír
SVOBODA Pavel
TELIČKA Pavel
TOŠENOVSKÝ Evžen
ZAHRADIL Jan
ZDECHOVSKÝ Tomáš

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Dänemark (13 Mitglieder)

AUKEN Margrete

BENDTSEN Bendt

CHRISTENSEN Ole

DOHRMANN Jørn

KARI Rina Ronja

KARLSSON Rikke

KOFOD Jeppe

MESSERSCHMIDT Morten

PETERSEN Morten Helveg

ROHDE Jens

SCHALDEMOSE Christel

TØRNÆS Ulla

VISTISEN Anders Primdahl

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Deutschland (96 Mitglieder)

ALBRECHT Jan Philipp

BALZ Burkhard

BÖGE Reimer

BROK Elmar

BUCHNER Klaus

BULLMANN Udo

BÜTIKOFER Reinhard

CASPARY Daniel

COLLIN-LANGEN Birgit

CRAMER Michael

DE MASI Fabio

DESS Albert

ECK Stefan

EHLER Christian

ERNST Cornelia

ERTUG Ismail

FERBER Markus

FLECKENSTEIN Knut

FLORENZ Karl-Heinz

GAHLER Michael

GEBHARDT Evelyne

GEIER Jens

GERICKE Arne

GIEGOLD Sven

GIESEKE Jens

GRÄSSLE Ingeborg

GROOTE Matthias

HÄNDEL Thomas

HARMS Rebecca

HÄUSLING Martin

HENKEL Hans-Olaf

HEUBUCH Maria

Mittwoch, 11. Februar 2015

HOFFMANN Iris

HOHLMEIER Monika

JAHN Peter

KAMMEREVERT Petra

KAUFMANN Sylvia-Yvonne

KELLER Ska

KOCH Dieter-Lebrecht

KÖLMEL Bernd

KÖSTER Dietmar

KREHL Constanze Angela

KUHN Werner

LAMBSDORFF Alexander Graf

LANGE Bernd

LANGEN Werner

LEINEN Jo

LIESE Peter

LIETZ Arne

LINS Norbert

LOCHBIHLER Barbara

LÖSING Sabine

LUCKE Bernd

McALLISTER David

MANN Thomas

MEISSNER Gesine

MELIOR Susanne

MICHELS Martina

MÜLLER Ulrike

NEUSER Norbert

NIEBLER Angelika

NOICHL Maria

PIEPER Markus

PRETZELL Marcus

PREUSS Gabriele

QUISTHOUDT-ROWOHL Godelieve

Mittwoch, 11. Februar 2015

REDA Julia
REINTKE Theresa
REUL Herbert
RODUST Ulrike
SCHOLZ Helmut
SCHULZ Martin
SCHULZE Sven
SCHUSTER Joachim
SCHWAB Andreas
SIMON Peter
SIPPEL Birgit
SOMMER Renate
SONNEBORN Martin
STARBATTY Joachim
STEINRUCK Jutta
von STORCH Beatrix
THEURER Michael
TREBESIUS Ulrike
TRÜPEL Helga
VERHEYEN Sabine
VOIGT Udo
VOSS Axel
WEBER Manfred
von WEIZSÄCKER Jakob
WERNER Martina
WESTPHAL Kerstin
WIELAND Rainer
WINKLER Hermann
ZELLER Joachim
ZIMMER Gabriele

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Estland (6 Mitglieder)

ANSIP Andrus (*)

KALLAS Kaja

KELAM Tunne

LAURISTIN Marju

PAET Urmas (**)

TARAND Indrek

TOOM Yana

(*) Das Mandat von Herrn Andrus ANSIP endete am 1. November 2014.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 3. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Urmas PAET als Nachfolger von Herrn Andrus ANSIP mitteilte, für gültig erklärt.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Irland (11 Mitglieder)

BOYLAN Lynn

CARTY Matt

CHILDERS Nessa

CLUNE Deirdre

CROWLEY Brian

FLANAGAN Luke „Ming“

HARKIN Marian

HAYES Brian

KELLY Seán

McGUINNESS Mairead

NÍ RIADA Liadh

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Griechenland (21 Mitglieder)

ANDROULAKIS Nikos

CHRYSOGONOS Konstantinos

EPITIDEIOS Georgios

FOUNTOULIS Lampros

GLEZOS Emmanouil

GRAMMATIKAKIS Giorgos

KAILI Eva

KATROUGALOS Georgios (*)

KEFALOGIANNIS Manolis

KUNEVA Kostadinka

KYRKOS Miltiadis

KYRTSOS Georgios

MARIAS Notis

PAPADAKIS Konstantinos

PAPADIMOULIS Dimitrios

SAKORAFI Sofia

SPYRAKI Maria

SYNADINOS Eleytherios

VOZEMBERG Elissavet

ZAGORAKIS Theodoros

ZARIANOPOULOS Sotirios

(*) Das Mandat von Herrn Georgios KATROUGALOS endete am 27. Januar 2015.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Spanien (54 Mitglieder)

AGUILERA GARCÍA Clara Eugenia

ALBIOL GUZMÁN Marina

ARIAS CAÑETE Miguel (*)

AYALA SENDER Inés

AYUSO Pilar

BECERRA BASTERRECHEA Beatriz

BILBAO BARANDICA Izaskun

BLANCO LÓPEZ José

CABEZÓN RUIZ Soledad

CALVET CHAMBON Enrique (**)

COUSO PERMUY Javier (***)

del CASTILLO VERA Pilar

de GRANDES PASCUAL Luis

DÍAZ DE MERA GARCÍA

CONSUEGRA Agustín

ECHENIQUE ROBBA Pablo

ESTARÀS FERRAGUT Rosa

FERNÁNDEZ ÁLVAREZ Jonás

FISAS AYXELÀ Santiago

GAMBÚS Francesc

GARCÍA PÉREZ Iratxe

GARDIAZABAL RUBIAL Eider

GIRAUTA VIDAL Juan Carlos

GONZÁLEZ PEÑAS Tania (****)

GONZÁLEZ PONS Esteban

GUERRERO SALOM Enrique

GUTIÉRREZ PRIETO Sergio

HERRANZ GARCÍA Esther

IGLESIAS TURRIÓN Pablo

ITURGAIZ Carlos (*****)

JÁUREGUI ATONDO Ramón

JIMÉNEZ-BECERRIL BARRIO Teresa

Mittwoch, 11. Februar 2015

JIMÉNEZ VILLAREJO Carlos (*****)
JUARISTI ABAUNZ Iosu Mirena
LOPE FONTAGNÉ Verónica
LÓPEZ AGUILAR Juan Fernando
LÓPEZ BERMEJO Paloma
LÓPEZ FERNÁNDEZ Javier
LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE Antonio
MARAGALL Ernest
MATO ADROVER Gabriel
MAURA BARANDIARÁN Fernando
MEYER Willy (*****)
MILLÁN MON Francisco José
NART Javier
PAGAZAURTUNDÚA RUIZ María Teresa
RODRIGUEZ-RUBIO VÁZQUEZ María Teresa
SÁNCHEZ CALDENTÉY Lola
SEBASTIÀ TALAVERA Jordi
SENRA RODRÍGUEZ María Lidia
SOSA WAGNER Francisco (*****)
TERRICABRAS Josep-Maria
TREMOSA i BALCELLS Ramon
URTASUN Ernest
VALCÁRCEL SISO Ramón Luis
VALENCIANO MARTÍNEZ-OROZCO Elena
VALLINA DE LA NOVAL Ángela Rosa
ZALBA BIDEGAIN Pablo

(*) Das Mandat von Herrn Miguel ARIAS CAÑETE endete am 1. November 2014.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 20. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Enrique CALVET CHAMBON als Nachfolger von Herrn Francisco SOSA WAGNER mitteilte, für gültig erklärt.

(***) Das Mandat wird mit Wirkung vom 15. Juli 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Javier COUSO PERMUY als Nachfolger von Herrn Willy MEYER mitteilte, für gültig erklärt.

(****) Das Mandat wird mit Wirkung vom 11. September 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Frau Tania GONZÁLEZ PEÑAS als Nachfolgerin von Herrn Carlos JIMÉNEZ VILLAREJO mitteilte, für gültig erklärt.

(*****) Das Mandat wird mit Wirkung vom **6. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Carlos ITURGAIZ als Nachfolger von Herrn Miguel ARIAS CAÑETE mitteilte, für gültig erklärt.**

(*****) Das Mandat von Herrn Carlos JIMÉNEZ VILLAREJO endete am 1. August 2014.

(*****) Das Mandat von Herrn Willy MEYER endete am 10. Juli 2014.

(*****) Das Mandat von Herrn Francisco SOSA WAGNER endete am 20. Oktober 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Frankreich (74 Mitglieder)

ALLOT Louis
ALLIOT-MARIE Michèle
ANDRIEU Eric
ARNAUTU Marie-Christine
ARTHUIS Jean
BALAS Guillaume
BAY Nicolas
BERÈS Pervenche
BERGERON Joëlle
BILDE Dominique
BOUTONNET Marie-Christine
BOVÉ José
BRIOIS Steeve
CADEC Alain
CAVADA Jean-Marie
CHAUPRADE Aymeric
DANJEAN Arnaud
DANTIN Michel
DATI Rachida
DELAHAYE Angélique
DELLI Karima
DENANOT Jean-Paul
de SARNEZ Marielle
D'ORNANO Mireille
DURAND Pascal
FERRAND Edouard
GODDYN SYLVIE
GOLLNISCH Bruno
GOULARD Sylvie
GRIESBECK Nathalie

Mittwoch, 11. Februar 2015

GROSSETÊTE Françoise

GUILLAUME Sylvie

HORTEFEUX Brice

JADOT Yannick

JALKH Jean-François

JOLY Eva

JOULAUD Marc

JUVIN Philippe

LAMASSOURE Alain

LAVRILLEUX Jérôme

LEBRETON Gilles

LE GRIP Constance

LE HYARIC Patrick

LE PEN Jean-Marie

LE PEN Marine

LOISEAU Philippe

MANSCOUR Louis-Joseph

MARTIN Dominique

MARTIN Edouard

MAUREL Emmanuel

MÉLENCHON Jean-Luc

MELIN Joelle

MONOT Bernard

MONTEL Sophie

MORANO Nadine

MORIN-CHARTIER Elisabeth

MUSELIER Renaud

OMARJEE Younous

PARGNEAUX Gilles

PEILLON Vincent

PHILIPPOT Florian

PONGA Maurice

PROUST Franck

Mittwoch, 11. Februar 2015

REVAULT D'ALLONNES BONNEFOY Christine

RIQUET Dominique

RIVASI Michèle

ROCHEFORT Robert

ROZIÈRE Virginie

SAÏFI Tokia

SANDER Anne

SCHAFFHAUSER Jean-Luc

THOMAS Isabelle

TROSZCZYNSKI Mylène

VERGIAT Marie-Christine

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Italien (73 Mitglieder)

ADINOLFI Isabella
AFFRONTE Marco
AGEA Laura
AIUTO Daniela
BEGHIN Tiziana
BENIFEI Brando Maria
BETTINI Goffredo Maria
BIZZOTTO Mara
BONAFÈ Simona
BORGHEZIO Mario
BORRELLI Davide
BRESSO Mercedes
BRIANO Renata
BUONANNO Gianluca
CAPUTO Nicola
CASTALDO Fabio Massimo
CESA Lorenzo
CHINNICI Caterina
CICU Salvatore
CIRIO Alberto
COFFERATI Sergio Gaetano
COMI Lara
CORRAO Ignazio
COSTA Silvia
COZZOLINO Andrea
D'AMATO Rosa
DANTI Nicola
DE CASTRO Paolo
DE MONTE Isabella
DORFMANN Herbert

Mittwoch, 11. Februar 2015

EVI Eleonora
FERRARA Laura
FITTO Raffaele
FONTANA Lorenzo (*)
FORENZA Eleonora
GARDINI Elisabetta
GASBARRA Enrico
GENTILE Elena
GIUFFRIDA Michela
GUALTIERI Roberto
KYENGE Kshetu
LA VIA Giovanni
MALTESE Curzio
MARTUSCIELLO Fulvio
MATERA Barbara
MOI Giulia
MORETTI Alessandra (**)
MORGANO Luigi
MOSCA Alessia Maria
MUSSOLINI Alessandra
PANZERI Pier Antonio
PAOLUCCI Massimo
PATRICIELLO Aldo
PEDICINI Piernicola
PICIERNO Giuseppina
PITTELLA Gianni
POGLIESE Salvatore Domenico
SALINI Massimiliano
SALVINI Matteo
SASSOLI David-Maria
SCHLEIN Elena Ethel

Mittwoch, 11. Februar 2015

SERNAGIOTTO Remo

SORU Renato

SPINELLI Barbara

TAJANI Antonio

TAMBURRANO Dario

TOIA Patrizia

TOSI Flavio (***)

TOTI Giovanni

VALLI Marco

VIOTTI Daniele

ZANNI Marco

ZANONATO Flavio

ZULLO Marco

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 11. Juli 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Lorenzo FONTANA als Nachfolger von Herrn Flavio TOSI mitteilte, für gültig erklärt.

(**) Das Mandat von Frau Alessandra MORETTI endete am 2. Februar 2015.

(***) Das Mandat von Herrn Flavio TOSI endete am 9. Juli 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Zypern (6 Mitglieder)

CHRISTOFOROU Lefteris (*)

HADJIGEORGIOU Takis

MAVRIDES Costas

PAPADAKIS Demetris

STYLIANIDES Christos (**)

SYLIKIOTIS Neoklis

THEOCHAROUS Eleni

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 3. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Lefteris CHRISTOFOROU als Nachfolger von Herrn Christos STYLIANIDES mitteilte, für gültig erklärt.

(**) Das Mandat von Herrn Christos STYLIANIDES endete am 1. November 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Lettland (8 Mitglieder)

DOMBROVSKIS Valdis (*)

GRIGULE Iveta

KALNIETE Sandra

KARIŅŠ Krišjānis

MAMIKINS Andrejs

PABRIKS Artis

VAIDERE Inese (**)

ŽDANOKA Tatjana

ZĪLE Roberts

(*) Das Mandat von Herrn Valdis DOMBROVSKIS endete am 1. November 2014.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 1. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Frau Inese VAIDERE als Nachfolgerin von Herrn Valdis DOMBROVSKIS mitteilte, für gültig erklärt.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Litauen (11 Mitglieder)

AUŠTREVICIUS Petras

BALČYTIS Zigmantas

BLINKEVIČIŪTĖ Vilija

GUOGA Antanas

LANDSBERGIS Gabrielius

MAZURONIS Valentinas

PAKSAS Rolandas

ROPÉ Bronis

SAUDARGAS Algirdas

TOMAŠEVSKI Valdemar

USPASKICH Viktor

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Luxemburg (6 Mitglieder)

BACH Georges

DELVAUX-STEHRÉS Mady

ENGEL Frank

GOERENS Charles

REDING Viviane

TURMES Claude

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Kroatien (11 Mitglieder)

BORZAN Biljana

JAKOVČIĆ Ivan

MALETIĆ Ivana

PETIR Marijana

PICULA Tonino

PLENKOVIĆ Andrej

RADOŠ Jozo

ŠKRLEC Davor

STIER Davor Ivo

ŠUICA Dubravka

TOMAŠIĆ Ruža

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Ungarn (21 Mitglieder)

BALCZÓ Zoltán

BOCSKOR Andrea

DELI Andor

DEUTSCH Tamás

ERDŐS Norbert

GÁL Kinga

GÁLL-PELCZ Ildikó

GYÜRK András

HÖLVÉNYI György

JÁVOR Benedek

KÓSA Ádám

KOVÁCS Béla

MESZERICS Tamás

MOLNÁR Csaba

MORVAI Krisztina

NIEDERMÜLLER Péter

SCHÖPFLIN György

SZÁJER József

SZANYI Tibor Jenő

TÓKÉS László

UJHELYI István

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Malta (6 Mitglieder)

CASA David

COMODINI CACHIA Therese

DALLI Miriam

METSOLA Roberta

MIZZI Marlene

SANT Alfred

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Niederlande (26 Mitglieder)

van BAALEN Johannes Cornelis
BELDER Bas
van de CAMP Wim
van DALEN Peter
EICKHOUT Bas
GERBRANDY Gerben-Jan
de GRAAFF Marcel
HAZEKAMP Antje Anna Helena
HUITEMA Jan
JANSEN Hans
de JONG Cornelis
JONGERIUS Agnes
de LANGE Esther
LENAERS Jeroen
MAEIJER Vicky
van MILTENBURG Matthijs
MINEUR Anne-Marie
van NIEUWENHUIZEN-WIJBENGA Cora
van NISTELROOIJ Lambert
PIRI Kati
SARGENTINI Judith
SCHAAKE Marietje
SCHREIJER-PIERIK Annie
STUGER Olaf
TANG Paul
in 't VELD Sophia

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Österreich (18 Mitglieder)

BECKER Heinz K.
FREUND Eugen
KADENBACH Karin
KAPPEL Barbara
KARAS Othmar
KÖSTINGER Elisabeth
LEICHTFRIED Jörg
LUNACEK Ulrike
MAYER Georg
MLINAR Angelika
OBERMAYR Franz
REGNER Evelyn
REIMON Michel
RÜBIG Paul
SCHMIDT Claudia
VANA Monika
VILIMSKY Harald
WEIDENHOLZER Josef

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Polen (51 Mitglieder)

BONI Michał
BUZEK Jerzy
CZARNECKI Ryszard
DUDA Andrzej Sebastian
FOTYGA Anna Elżbieta
GERINGER de OEDENBERG Lidia Joanna
GIEREK Adam
GOSIEWSKA Beata Barbara
GRÓBARCZYK Marek Józef
GRZYB Andrzej
HETMAN Krzysztof
HÜBNER Danuta Maria
IWASZKIEWICZ Robert Jarosław
JACKIEWICZ Dawid Bohdan
JAZŁOWIECKA Danuta
JUREK Marek
KALINOWSKI Jarosław
KARSKI Karol Adam
KORWIN-MIKKE Janusz Ryszard
KOZŁOWSKA-RAJEWICZ Agnieszka
KRASNODEBSKI Zdzisław Marek
KUDRYCKA Barbara
KUŹMIUK Zbigniew Krzysztof
LEGUTKO Ryszard Antoni
LEWANDOWSKI Janusz
LIBERADZKI Bogusław
ŁUKACIJEWSKA Elżbieta Katarzyna
ŁYBACKA Krystyna
MARUSIK Michał
OLBRYCHT Jan
OŻÓG Stanisław

Mittwoch, 11. Februar 2015

PIECHA Bolesław Grzegorz
PIOTROWSKI Mirosław
PITERA Julia
PLURA Marek Mirosław
POREBA Tomasz Piotr
ROSATI Dariusz
SARYUSZ-WOLSKI Jacek
SIEKIERSKI Czesław Adam
SZEJNFELD Adam
THUN UND HOHENSTEIN Róza Gräfin von
UJAZDOWSKI Kazimierz Michał
WAŁĘSA Jarosław Leszek
WENTA Bogdan Brunon
WIŚNIEWSKA Jadwiga
WOJCIECHOWSKI Janusz
ZDROJEWSKI Bogdan Andrzej
ZEMKE Janusz Władysław
ZŁOTOWSKI Kosma Tadeusz
ZWIEFKA Tadeusz
ŻÓŁTEK Stanisław Józef

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Portugal (21 Mitglieder)

ASSIS Francisco

COELHO Carlos

FARIA José Inácio

FERNANDES José Manuel

FERREIRA Elisa

FERREIRA João

GOMES Ana

MARINHO E PINTO António

MATIAS Marisa

MELO Nuno

MONTEIRO DE AGUIAR Cláudia

RANGEL Paulo

RIBEIRO Sofia

RODRIGUES Liliana

RODRIGUES Maria João

RUAS Fernando

SERRÃO SANTOS Ricardo

SILVA PEREIRA Pedro

VIEGAS Miguel

ZORRINHO Carlos

ZUBER Inês Cristina

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Rumänien (32 Mitglieder)

BOȘTINARU Victor
BUDA Daniel
BUȘOI Cristian Silviu
CREȚU Corina (*)
CRISTEA Andi-Lucian
DĂNCILĂ Vasilica Viorica
DIACONU Mircea
DRĂGHICI Damian
FRUNZULICĂ Doru-Claudian
GRAPINI Maria
HELLVIG Eduard-Raul
IVAN Cătălin Sorin
MACOVEI Monica Luisa
MĂNESCU Ramona Nicole
MARINESCU Marian-Jean
MOISĂ Ionel-Sorin
MUREȘAN Siegfried Vasile
NEGRESCU Victor
NICA Dan
NICOLAI Norica
PAȘCU Ioan Mircea
PAVEL Emilian (**)
PREDA Cristian Dan
REBEGA Constantin-Laurențiu
SÂRBU Daciana Octavia
SÓGOR Csaba
STOLOJAN Theodor Dumitru
TĂNĂSESCU Claudiu Ciprian
TAPARDEL Ana-Claudia
UNGUREANU Traian
VĂLEAN Adina-Ioana
WEBER Renate
WINKLER Iuliu

(*) Das Mandat von Frau Corina CREȚU endete am 1. November 2014.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 1. November 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Herrn Emilian PAVEL als Nachfolger von Frau Corina CREȚU mitteilte, für gültig erklärt.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Slowenien (8 Mitglieder)

BOGOVIČ Franc

FAJON Tanja

PETERLE Alojz

ŠOLTES Igor

ŠULIN Patricija

TOMC Romana

VAJGL Ivo

ZVER Milan

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Slowakei (13 Mitglieder)

CSÁKY Pál

FLAŠIKOVÁ BEŇOVÁ Monika

KUKAN Eduard

MAŇKA Vladimír

MIKOLÁŠIK Miroslav

NAGY József

SMOLKOVÁ Monika

ŠKRIPEK Branislav

ŠTEFANEC Ivan

SULÍK Richard

ZÁBORSKÁ Anna

ZALA Boris

ŽITŇANSKÁ Jana

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Finnland (13 Mitglieder)

HALLA-AHO Jussi

HAUTALA Heidi

JAAKONSAARI Liisa

JÄÄTTEENMÄKI Anneli

KUMPULA-NATRI Miapetra

KYLLÖNEN Merja

PIETIKÄINEN Sirpa

REHN Olli

SARVAMAA Petri

TERHO Sampo

TORVALDS Nils

VÄYRYNEN Paavo

VIRKKUNEN Henna

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Schweden (20 Mitglieder)

ADAKTUSSON Lars

ANDERSSON Max

BJÖRK Malin

CEBALLOS Bodil

CORAZZA BILDT Anna Maria

ENGSTRÖM Linnéa (*)

ERIKSSON Peter

FEDERLEY Fredrick

FJELLNER Christofer

GUTELAND Jytte

HEDH Anna

HÖKMARK Gunnar

LÖVIN Isabella (**)

LUDVIGSSON Olle

LUNDGREN Peter

NILSSON Jens

PAULSEN Marit

POST Soraya

ULVSKOG Marita

WIKSTRÖM Cecilia

WINBERG Kristina

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 8. Oktober 2014, dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige nationale Behörde die Wahl von Frau Linnéa ENGSTRÖM als Nachfolgerin von Frau Isabella LÖVIN mitteilte, für gültig erklärt.

(**) Das Mandat von Frau Isabella LÖVIN endete am 3. Oktober 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

GEWÄHLTE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS NACH MITGLIEDSTAAT

(1. Juli 2014)

Vereinigtes Königreich (73 Mitglieder)

AGNEW John Stuart

AKER Tim

ANDERSON Lucy

ANDERSON Martina

ARNOTT Jonathan

ASHWORTH Richard

ATKINSON Janice

BASHIR Amjad

BATTEN Gerard

BEARDER Catherine

BOURS Louise

BRADBURN Philip (*)

BRANNEN Paul

CAMPBELL BANNERMAN David

CARVER Jim

COBURN David

COLLINS Jane

CORBETT Richard

DANCE Seb

(The Earl of) DARTMOUTH William

DEVA Nirj

DODDS Anneliese

DODDS Diane

DUNCAN Ian

ETHERIDGE Bill

EVANS Jill

FARAGE Nigel

FINCH Raymond

Mittwoch, 11. Februar 2015

FORD Vicky
FOSTER Jacqueline
FOX Ashley
GILL Nathan
GILL Neena
GIRLING Julie
GRIFFIN Theresa
HANNAN Daniel
HELMER Roger
HONEYBALL Mary
HOOKEM Mike
HOWITT Richard
HUDGHTON Ian
JAMES Diane
KAMALL Syed
KARIM Sajjad
KHAN Afzal
KIRKHOPE Timothy
KIRTON-DARLING Jude
LAMBERT Jean
LEWER Andrew
McAVAN Linda
McCLARKIN Emma
McINTYRE Anthea
MARTIN David
MOODY Clare
MORAES Claude
NICHOLSON James
NUTTALL Paul
O'FLYNN Patrick
PARKER Margot
REID Julia
SCOTT CATO Molly

Mittwoch, 11. Februar 2015

SEYMOUR Jill

SIMON Sion

SMITH Alyn

STIHLER Catherine

SWINBURNE Kay

TANNOCK Charles

TAYLOR Keith

VAN ORDEN Geoffrey

VAUGHAN Derek

WARD Julie

WILLMOTT Glenis

WOOLFE Steven

(*) Das Mandat von Herrn Philip BRADBOURN endete am 20. Dezember 2014.

Mittwoch, 11. Februar 2015

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P8_TA(2015)0015

Im Abkommen mit Island vorgesehene Schutzmaßnahmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0308 — C8-0011/2014 — 2014/0160(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2016/C 310/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0308),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und den Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0011/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2014 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0031/2014),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TC1-COD(2014)0160

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/475.)

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0016

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0317 — C8-0017/2014 — 2014/0163(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2016/C 310/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0317),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0017/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2014 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0033/2014),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0163

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die möglichen Maßnahmen der Union aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahmen (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/476.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0017

Gleichzeitige Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text) (COM(2014)0318 — C8-0016/2014 — 2014/0164(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2016/C 310/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0318),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0016/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0032/2014),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0164

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/477.)

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0018

Gemeinsame Einfuhrregelung *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung von Einfuhren (kodifizierter Text) (COM(2014)0321 — C8-0012/2014 — 2014/0166(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)**

(2016/C 310/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0321),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0012/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2014 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0040/2014),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0166**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Einfuhrregelung (kodifizierter Text)***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/478.)*

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0019

Gemeinsame Ausfuhrregelung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Export (Kodifizierter Text) (COM(2014)0322 — C8-0013/2014 — 2014/0167(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Kodifizierung)

(2016/C 310/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0322),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0013/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2014 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0035/2014),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0167

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (kodifizierter Text)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2015/479.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0020

Beitritt Gabuns zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Gabuns zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0904 — C8-0263/2014 — 2011/0441(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0904),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0263/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0007/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Gabuns zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0021

Beitritt Andorras zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Andorras zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0908 — C8-0264/2014 — 2011/0443(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0908),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0264/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0004/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Andorras zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0022

Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0909 — C8-0265/2014 — 2011/0444(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0909),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0265/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0006/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Seychellen zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0023

Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0911 — C8-0266/2014 — 2011/0447(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0911),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C8-0266/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0008/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0024

Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0912 — C8-0262/2014 — 2011/0448(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0912),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0262/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0002/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Albaniens zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0025

Beitritt Singapurs zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Singapurs zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0915 — C8-0267/2014 — 2011/0450(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0915),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0267/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0003/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Singapurs zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0026

Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0916 — C8-0268/2014 — 2011/0451(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0916),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0268/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0005/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Marokkos zu übermitteln.
-

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0027

Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu der Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten — im Interesse der Europäischen Union — zum Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (COM(2011)0917 — C8-0269/2014 — 2011/0452(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 310/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2011)0917),
 - gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 und auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0269/2014),
 - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014,
 - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0009/2015),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und billigt die Einverständniserklärung zum Beitritt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Armeniens zu übermitteln.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0029

Grenzüberschreitender Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (COM(2014)0476 — C8-0113/2014 — 2014/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 310/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0476),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0113/2014),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Oktober 2014 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0001/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0218

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Februar 2015 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2015/413.)

⁽¹⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2015, S. 115.

Mittwoch, 11. Februar 2015

P8_TA(2015)0030

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Senegal ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2015 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (12812/2014 — C8-0276/2014 — 2014/0238(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 310/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12812/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal (12830/2014),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0276/2014),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 2 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0010/2015),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses sowie das in Artikel 4 des neuen Protokolls vorgesehene mehrjährige sektorale Programm zu übermitteln;
 3. fordert die Kommission auf, die Teilnahme von Vertretern des Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen;
 4. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat vor dem Auslaufen des derzeitigen Abkommens und zu Beginn der Verhandlungen über eine Neuauflage detaillierte Informationen in Form eines *Ex-post*-Berichts über die Kosten und den Nutzen des Abkommens zukommen zu lassen;
 5. fordert die Kommission auf, dem Parlament jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Abkommens zu übermitteln, der sich insbesondere mit dem mehrjährigen Programm, das in Artikel 4 des zum Abkommen gehörenden Durchführungsprotokolls genannt wird, befasst und in dem detailliert Auskunft über die Verwendung der gemäß dem Abkommen gewährten Finanzmittel gegeben wird;
 6. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen der mit dem Protokoll und seiner Verlängerung in Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
 7. fordert die Kommission auf, besonderes Augenmerk auf die Förderung der Verwaltung vor Ort und die Rechenschaftspflicht zu richten und die Bereitstellung angemessener Informationen für alle Akteure vor Ort, die mit dem Abkommen und seiner Umsetzung befasst sind, zu ermöglichen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Senegal zu übermitteln.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE